

Arten von Behinderungen
Bildungssysteme
Mobilitätshindernisse
Projektbericht

ARTEN VON BEHINDERUNGEN

Die verschiedenen Arten von Behinderungen können wie folgt eingeteilt werden:

- körperliche Behinderungen
- sensorische Behinderungen
- Lernschwierigkeiten („geistige Behinderung“)
- andere Behinderungen

Körperliche Behinderungen

Die am weitesten verbreitete körperliche Behinderung ist die eingeschränkte Bewegungsfreiheit, die durch Veränderungen des Skeletts, der Gliedmaßen, Gewebe, Muskeln und Nerven hervorgerufen wird. Die Behinderung kann vorübergehend oder dauerhaft sein.

Menschen mit einer körperlichen Behinderung können einen (elektrischen oder manuellen) Rollstuhl verwenden oder schwer und manchmal unter Zuhilfenahme von Krücken oder eines Stocks gehen. Beide Gruppen können mehr oder weniger unabhängig sein. Manche sind in der Lage, ein paar Schritte zu gehen, manche verwenden den Rollstuhl nur immer wieder kurzzeitig, manche ständig. Andere können Probleme mit der Kontrolle ihrer Gestik oder ihres Ausdrucks haben, was keine Einschränkung ihrer geistigen Fähigkeiten bedeutet.

Die Verwendung und das Schieben eines Rollstuhls über große Entfernungen erfordern ziemlich viel körperliche Kraft und entsprechende bauliche und Umweltmaßnahmen. Es ist daher wichtig, dass RollstuhlfahrerInnen barrierefreie Zugänge zu Gebäuden oder Anlagen im Freien vorfinden.

Sensorische Behinderungen

Sehbehinderungen

Zu dieser Gruppe zählen sowohl blinde Menschen als auch Menschen mit eingeschränkter Sehkraft.

Es ist jedoch wichtig, zwischen blinden Menschen und Menschen mit eingeschränkter Sehkraft zu unterscheiden. Blinde Menschen sehen nichts, sondern „erfühlen“ die Welt durch ihre anderen Sinne (Tastsinn, Hörsinn, Geruchssinn). Sie hören und fühlen die Anwesenheit anderer Personen. Menschen mit eingeschränkter Sehkraft sehen zwar nicht gut, aber sie sehen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass wenige Menschen vollkommen blind sind. Auf Grund der Sehbehinderung sind die übrigen Sinne blinder Menschen, beispielsweise der Hörsinn und Tastsinn, besser entwickelt.

Blinde oder sehbehinderte Menschen sind hauptsächlich in dreifacher Hinsicht eingeschränkt, und zwar bezüglich

- Mobilität,
- Orientierung,
- Kommunikation.

Menschen mit schweren Sehbehinderungen lernen die Verwendung der Braille-Schrift, aber obwohl dieses Kommunikationssystem gut bekannt ist, wird es nur von einer Minderheit auch verwendet (von ca. 10 % – 15 %).

Es ist daher wichtig, auf andere Kommunikationssysteme zurückzugreifen (Großdruck, erhabene Landkarten, Tonbänder und technologische Vorrichtungen), die den Menschen helfen, einen höheren Grad an Autonomie zu erreichen.

Hörbehinderungen

Diese Art Behinderung ist schwer unmittelbar zu erkennen, es sei denn, ein Mensch weist selbst darauf hin. Man muss auch zwischen gehörlosen Menschen und Menschen mit eingeschränkter Hörfähigkeit unterscheiden.

Menschen mit eingeschränkter Hörfähigkeit haben zusätzliche Schwierigkeiten in sehr lauter Umgebung. Menschen, die von Geburt an gehörlos sind, können auch Sprechprobleme haben. Viele Menschen mit eingeschränkter Hörfähigkeit können per Gebärdensprache kommunizieren und von den Lippen des Menschen, mit dem sie sprechen, ablesen. Manche verwenden Hörhilfen, um ihre Hörfähigkeit zu verbessern. Die schwerwiegendste Folge aus diesen Behinderungen ist die Isolation von der übrigen Welt und vom gesellschaftlichen Leben.

Lernbehinderungen / Lernschwierigkeiten („Geistige Behinderung“)

„Geistige Behinderung“ ist ein komplexer Begriff, der ein breites Spektrum von Fähigkeiten und Bedingungen einschließlich spezifischer Syndrome mit eigenen Merkmalen abdeckt.

Im Allgemeinen steht er im Zusammenhang mit kognitiver Beeinträchtigung oder Stillstand in der Entwicklung von Denkprozessen und Intellekt. Es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen „geistiger Behinderung“ und „Lernbehinderung“ wie Legasthenie oder Schreib- und Leseschwäche.

Eine „geistige Behinderung“ ist normalerweise ein lebenslanger Zustand, der bei der Geburt oder in der frühen Kindheit erkannt wird. Er kann genetisch bedingt oder auf eine schwierige Geburt zurückzuführen sein. „Geistige Behinderungen“ können auch erworben sein, beispielsweise durch eine Verletzung oder eine Krankheit.

Die Bedürfnisse von Menschen mit „geistigen Behinderungen“ sind deshalb sehr individuell und können auch eine praktische Unterstützung auf Grund einer damit zusammenhängenden körperlichen Behinderung erfordern.

Der Begriff „Lernbehinderung“ hat den Begriff „geistige Behinderung“ in vielen Ländern

verdrängt, und in einigen Ländern verwenden vor allem Selbsthilfegruppen lieber den Begriff „Lernschwierigkeiten“. Dieser Begriff ist viel weiter gefasst und bezieht sich auch auf Menschen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten oder Dyskalkulie, Jugendliche mit Aufmerksamkeitsstörung (ADS) und Autismus. Er kann auch Menschen meinen, deren Konzentration durch kognitive Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten beeinträchtigt ist.

In der vorliegenden Arbeit wird der Forderung der Selbsthilfegruppen entsprochen und der Begriff „**Menschen mit Lernschwierigkeiten**“ für diese Gruppe verwendet.

Das Verhalten und die Bedürfnisse von Menschen mit Lernschwierigkeiten sind sehr unterschiedlich. Der Grad an Abhängigkeit kann ebenfalls unterschiedlich sein. Er kann von sehr leichten und beinahe unmerklichen Zeichen bis zu Situationen reichen, die Hilfe und Beistand erfordern. In dieser Situation können die Menschen im Allgemeinen nur mit einer Begleitperson reisen.

Ein Mensch mit Lernschwierigkeiten hat normalerweise ein eingeschränktes Verständnisvermögen und reduzierte Fähigkeiten eine Entscheidung zu treffen. Manche Menschen zeigen komplexe Reaktionen auf bestimmte Situationen (Angst, Furcht, Depression, Orientierungslosigkeit etc.) oder haben Kommunikationsschwierigkeiten. Es könnte schwierig sein, diese Art von Behinderungen zu identifizieren, wenn nicht offensichtliche Bekundungen der für sie als unangenehm erfahrenen Situation vorhanden sind. Man kann ihnen helfen und sie trainieren, ihr Potenzial zu entwickeln und am sozialen Leben teilzunehmen, obwohl sie in sehr schwierigen Situationen von anderen bzw. von deren Hilfe und Unterstützung abhängig sind. Menschen mit Lernschwierigkeiten werden in ihre Gemeinschaften immer häufiger als aktive Bürger einbezogen. Ihre Bestrebungen sind die gleichen wie die der übrigen Bürger.

Weitere Beeinträchtigungen

Von einem organisatorischen Standpunkt aus gesehen muss man wissen und berücksichtigen, dass es eine Reihe anderer Beeinträchtigungen gibt, die spezifische Unterstützung und Hilfestellung erfordern und je nach Bedürfnis für das Individuum maßgeschneidert werden müssen, wenn dieses Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder in eine Institution aufgenommen wird.

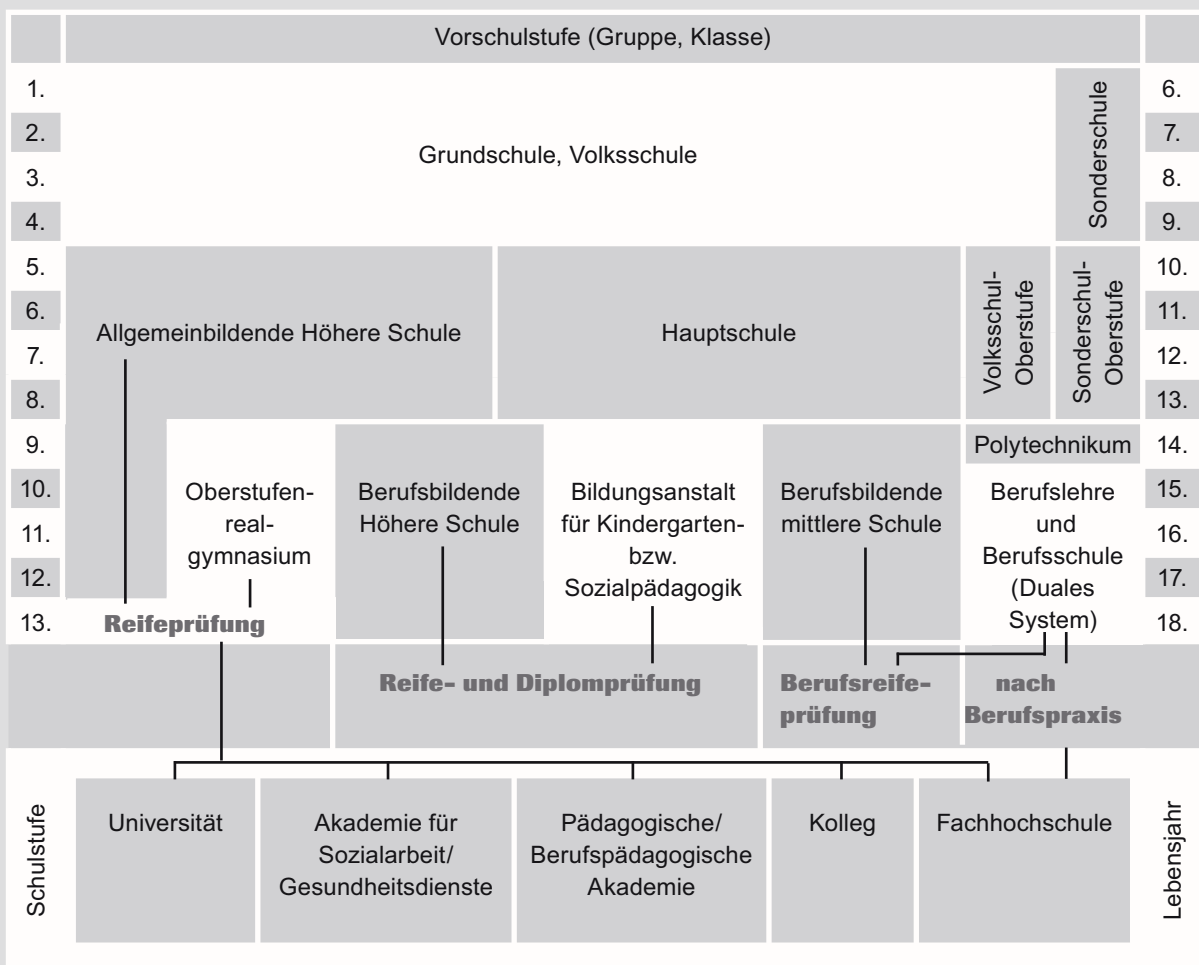
Beispiele hierfür sind:

- Menschen, die eine bestimmte Diät einhalten müssen
- Menschen mit Diabetes
- Menschen mit Orientierungs- und Kommunikationsproblemen
- Menschen mit Allergien

BILDUNGSSYSTEME

Österreich:

Fast alle SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung absolvieren die Pflichtschuljahre gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in den Bildungsinstitutionen des Mainstream. Dies ändert sich radikal mit dem Übergang in die spezifische berufliche Bildung. Nur mehr ein geringer Teil der Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung hat Zugang zu integrativen beruflichen Bildungsangeboten und kann diese mit formell anerkannten Zertifikaten abschließen.



Quelle:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzliche Basis:

- Schulorganisationsgesetz und Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetze)

In Österreich gilt die Allgemeine Schulpflicht für alle Kinder bis zum 15. Lebensjahr. Österreichische Kinder starten ihre Schullaufbahn im Normalfall mit dem 6. Lebensjahr in der Volksschule. Die Volksschule dauert 4 Jahre.

Danach erfolgt eine erste Differenzierung zwischen der Hauptschule und der allgemeinbildenden höheren Schule. Die allgemeinbildende höhere Schule dauert insgesamt 8 Jahre und schließt in der 12. Schulstufe mit der Reifeprüfung ab.

Die Hauptschule dauert nur 4 Jahre und schließt mit der 8. Schulstufe ab. In sehr seltenen Fällen (zum Beispiel in sehr abgelegenen Gebieten) ist eine Weiterführung bis zur 8. Schulstufe auch in der Volksschule möglich.

Ein Großteil der Kinder mit Lernschwierigkeiten und Behinderung (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf) besucht die Volks- und Hauptschule oder die allgemeinbildende Höhere Schule bis zur 8. Schulstufe gemeinsam mit nicht behinderten Kindern, der Unterricht erfolgt integrativ.

Daneben existieren noch wenige Sonderschulen. Diese Schulen werden ausschließlich von Kindern mit Behinderung besucht. Häufig sind diese Sonderschulen auch auf bestimmte Behinderungsarten spezialisiert, zum Beispiel Sonderschulen für blinde oder für hörbehinderte oder für schwer körper- und mehrfachbehinderte Kinder.

Nach der 8. Schulstufe können die SchülerInnen zwischen verschiedenen allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren und mittleren Schulen oder dem Polytechnikum wählen.

Allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen sind beispielsweise das Gymnasium, die Höheren Technischen Lehranstalten, die Höheren Bundeslehranstalten für diverse Wirtschaftsberufe oder die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik. Diese Schulen schließen in der 12. oder in der 13. Schulstufe mit einer Reifeprüfung ab.

Die berufsbildenden mittleren Schulen dauern zwischen 1-4 Jahre. Beispiele für berufsbildende mittlere Schulen sind die Handelsschule für kaufmännische Berufe, land- und hauswirtschaftliche Fachschulen oder Fachschulen für verschiedene Sozial- und Pflegeberufe.

Für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende mittlere sowie höhere Schulen ist im Schulgesetz kein integrativer Unterricht vorgesehen. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können diese Schulen im Regelfall nicht besuchen.

Vereinzelt bieten berufsbildende mittlere Schulen in Versuchsmodellen integrativen Unterricht für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an. Dies sind vor allem haus- und landwirtschaftliche Fachschulen.

Das Polytechnikum ist die klassische Schulform, um die 9. Schulstufe als letztes Schuljahr zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht zu absolvieren.

Integrativer Unterricht für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der 9. Schulstufe ist ausschließlich im Polytechnikum gesetzlich verankert. Daneben besteht für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch die Möglichkeit, das 9. Schuljahr als berufsvorbereitendes Jahr in einer Sonderschule zu besuchen.

Neben der beruflichen Bildung in Schulen können eine Reihe von Berufen im dualen Berufsbildungssystem als Lehrberuf erlernt werden. Die Lehrberufsausbildung erfolgt im Unternehmen und in der Berufsschule („Duales System der Berufsbildung“), wobei der Berufsschulunterricht entweder an ein bis zwei Tagen pro Woche oder in einem Block von jährlich mindestens 8 Wochen stattfindet. Wer einen Lehrberuf erlernen will, muss mit einem Lehrbetrieb (Betrieb, der zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt ist) einen Lehrvertrag abschließen. Lehrberufsausbildungen dauern zwischen 2 und 4 Jahren, sie werden mit einer Lehrlingsprüfung abgeschlossen. Klassische Lehrberufe sind handwerkliche Berufe, kaufmännische Berufe und Berufe in der Gastronomie.

Für Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht seit Herbst 2003 die Möglichkeit der integrativen Berufsausbildung in einem Lehrberuf. Die integrative Lehrausbildung kann auch als Teilqualifizierungslehre abgeschlossen werden.

Der Vollständigkeit halber werden noch die Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs angeführt. Voraussetzung für ihren Besuch ist im Regelfall die abgeschlossene Reifeprüfung.

Für StudentInnen mit Behinderungen ist der Zugang zu diesen Bildungsinstitutionen (sofern sie die Voraussetzung der Reifeprüfung erfüllen, bzw. diverse Aufnahmeprüfungen positiv bestehen) grundsätzlich offen. In der Praxis scheitern StudentInnen mit Behinderungen jedoch oft an Zugangsbarrieren verschiedener Art.

Spezielle Bildungsangebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung

Ein großer Teil dieser speziellen Angebote für Menschen mit Behinderungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer. Daher sind sowohl die gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch die Angebotsstruktur in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In der Folge sind auch die verwendeten Begriffe sehr verwirrend – ein und dasselbe Angebot wird in den unterschiedlichen Ländern unterschiedlich benannt und beruht auf unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Ausgangspunkt der nun folgenden Übersicht ist das Bundesland Steiermark.

Gesetzliche Basis:

- Behinderteneinstellungsgesetz (Bundesgesetz)
- Behindertengesetze der Bundesländer (Landesgesetze)



Voraussetzung für die Aufnahme in eine der speziellen Berufsbildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen ist die formelle Anerkennung der Behinderung nach einem Landes- oder Bundesgesetz.

Übersicht der speziellen Bildungsangebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung in der Steiermark

Qualifizierungs- Eingliederungs- und Betreuungsmaßnahmen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung



Es gibt drei Arten spezieller Dienstleistungen:

- **Tagesbetreuung und Beschäftigung:** Förderstätten, Therapiewerkstätten, etc.:
Ziele sind eine professionelle Tagesbetreuung, eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Integration.
- **Qualifizierung:** Schulungen, Kurse, Werkstätten etc.
Ziel ist die Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt.
- **Begleitmaßnahmen:** Job-Coaching, Arbeitsassistenten, Zuschüsse und Beihilfen, barrierefreie Arbeitsplätze, Kündigungsschutz, „geschützte Arbeit“, etc.
Das Ziel ist die Integration in den Ersten Arbeitsmarkt.

Leistungen in der Tagesbetreuung

Tagesheim

*Förderungsort am Tag
Basisförderung und -betreuung,
Tagesstruktur mit Beschäftigungsmöglichkeiten
Zugang zur Arbeitswelt zumindest auf Stundenbasis*

Gesetzliche Grundlage:

- Steiermärkisches Behindertengesetz (Landesgesetz)

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Beschäftigungstherapie / Bezirkshauptmannschaft

Rahmenbedingungen:

- kein reguläres Arbeitsverhältnis, Taschengeld in der Höhe von dzt. 21 – 45 Euro pro Monat
- keine eigene Sozialversicherung, Mitversicherung mit Eltern
- oft in Kombination mit Therapien und Wohnmöglichkeiten gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz
- geregelte Tages-, Wochen- und Jahresstrukturen

Therapiewerkstätten

*Produktive Beschäftigung ohne wirtschaftlichen Zwang mit zufälligen Erträgen
stärkerer Zugang zur Arbeitswelt
Trainieren der Arbeitshaltung*

Gesetzliche Grundlage:

- Steiermärkisches Behindertengesetz (Landesgesetz)

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Beschäftigungstherapie / Bezirkshauptmannschaft

Rahmenbedingungen:

- Taschengeld von derzeit 21 – 45 Euro pro Monat, zusätzlich ein kleiner Bonus aus zufälligen Erträgen von ca. 20 Euro pro Monat
- keine eigene Sozialversicherung, Mitversicherung mit Eltern
- oft in Kombination mit Therapien und Wohnmöglichkeiten gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz
- geregelte Tages-, Wochen- und Jahresstrukturen

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

*Produktionsbeschäftigung mit wirtschaftlichem Ansatz,
Berufsausbildungsansatz, Schwerpunkt ist der Zugang zur Arbeitswelt*

Gesetzliche Grundlage:

- Steiermärkisches Behindertengesetz (Landesgesetz)

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Beschäftigungstherapie, Eingliederungshilfe / Bezirkshauptmannschaft

Rahmenbedingungen:

- Taschengeld von derzeit 21 – 45 Euro pro Monat, zusätzlich ein Bonus von ca. 40 Euro pro Monat
- keine eigene Sozialversicherung, Mitversicherung mit Eltern
- oft in Kombination mit Therapien und Wohnmöglichkeiten gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz
- geregelte Tages-, Wochen- und Jahresstrukturen

Berufsausbildung / Qualifizierung

Werkstätten mit Eingliederungshilfe

Berufsausbildung und Vermittlung auf den freien Arbeitsmarkt stehen im Mittelpunkt. Langfristige Beschäftigung in der Werkstätte ist möglich.

Gesetzliche Grundlage:

- Steiermärkisches Behindertengesetz (Landesgesetz)

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Eingliederungshilfe/Bezirkshauptmannschaft

Rahmenbedingungen:

- Taschengeld von derzeit 21 – 45 Euro pro Monat, zusätzlich ein Bonus von bis zu 270 Euro pro Monat
- keine eigene Sozialversicherung, Mitversicherung mit Eltern
- oft in Kombination mit Wohnmöglichkeiten gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz
- kein ordentliches Arbeitsverhältnis
- berufliche Qualifikation ist oft nicht formal anerkannt
- geregelte Tages-, Wochen- und Jahresstrukturen

Qualifizierungsmaßnahmen, Schulungen, Kurse

Im Mittelpunkt stehen die Berufsausbildung und Vermittlung auf den freien Arbeitsmarkt, meist Gruppentraining und Vermittlung an Unternehmen auf dem freien Arbeitsmarkt, die Ausbildungsverhältnisse sind meist von Anfang an klar beschränkt und von kürzerer Dauer.

Gesetzliche Grundlage:

- Bundesgesetz
- Berufsausbildung – Arbeitslosigkeit

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Qualifizierung und Arbeitsverhältnis/Landesstellen der Bundessozialämter

Rahmenbedingungen:

- Zuschüsse des Bundessozialamtes oder vom Arbeitsmarktservice sind möglich, um die Lebenshaltungskosten abzudecken
- keine eigene Sozialversicherung, Mitversicherung mit Eltern
- kein reguläres Arbeitsverhältnis; berufliche Qualifizierung ist oft nicht formal anerkannt

Teilqualifizierungslehre

Eine duale Berufsausbildung in Unternehmen auf dem freien Markt und Berufsschulen, Teilprüfungen sind möglich.

Gesetzliche Grundlage:

- Lehrlingsausbildungsgesetz

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- Qualifizierung und Arbeitsverhältnis/
Landesschulräte, Unterrichtsministerium

Rahmenbedingungen:

- Lehrlingsentschädigung hängt vom Lehrjahr ab
- eigene Sozialversicherung
- Arbeitsverhältnis
- formal anerkannter Abschluss

Integrative Betriebe

Arbeitsplätze in Betrieben mit einer Mehrheit von Beschäftigten mit Behinderungen in verschiedenen Dienstleistungs- und Produktionsbereichen (früher „geschützte Werkstätte“)

Gesetzliche Grundlage:

- Bundesgesetz
- Behindertenbeschäftigungsgesetz

Gesetzlicher Titel / Behörde:

- integrative Betriebe/
Landesstellen der Bundessozialämter

Rahmenbedingungen:

- Arbeitsverhältnis zumindest auf Grundlage des Kollektivvertragsentgelts
- eigene Sozialversicherung
- Kündigungsschutz und weitere Schutzbestimmungen auf Grundlage der individuellen Behinderung

Das deutsche Bildungssystem

Da es Angelegenheit der einzelnen Bundesländer ist, dem Bildungsauftrag nachzukommen, gibt es innerhalb Deutschlands eine vielfältige Angebotsstruktur. Darüber hinaus werden viele unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet, sodass Angebote in verschiedenen Ländern unterschiedlich benannt werden.

Deutsche SchülerInnen werden in der Regel mit 6 Jahren eingeschult. Vier Jahre lang absolvieren sie die Grundschule. Hieran schließt sich die Orientierungsstufe an, die in einigen Bundesländern in eigenen Schulen erfolgt, in anderen an der Grundschule angegliedert sind, wieder in anderen Bundesländern direkt in den weiterführenden Schulen integriert sind.

Es gibt die Differenzierung zwischen Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Die Gesamtschulen bieten alle Angebote unter einem Dach an und die Schüler können zwischen den Schulformen wechseln. Dieses Angebot gibt es nicht in allen Bundesländern.

Die Hauptschule schließt mit Ende der 9. Klasse mit dem Hauptschulabschluss ab.

Den Realschulabschluss können die Schüler mit erfolgreichem Abschluss der 10. Klasse erwerben. Das Abitur wird in einigen Bundesländern nach 12 Jahren, in anderen in 13 Jahren erworben. Entsprechend unterschiedlich ist auch der Erwerb der Fachhochschulreife, die je nach Bundesland nach 11 oder 12 Jahren erreicht wird.

Für RealschulabsolventInnen gibt es die Möglichkeit, weiterführend eine zweijährige Fachoberschule zu absolvieren, dessen Abschluss der Fachhochschulreife gleichgesetzt ist.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können auf ein differenziertes Angebot von Sonderschulen zurückgreifen. Je nach Bundesland und Region ist ein integrierter Unterricht in den Regelschulen möglich.

Die Sonderschulen sind auf bestimmte Behinderungsformen spezialisiert.

Die Körperbehindertenschulen, die Gehörlosenschulen sowie die Schulen für blinde Menschen und Sehbehinderte bieten - häufig überregional - alle Schulformen und Schulabschlüsse an.

Die Schulen für SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten gliedern sich in Grund-, Mittel- und Abschlussstufe (Werkstufe). Die Schulzeit beträgt hier mindestens 11 Jahre. Es bestehen bei vorzeitigem Verlassen der Schule oder wenn Berufsreife noch nicht gegeben ist an den Berufsschulen sogenannte „Berufsvorbereitungsklassen“, die weitere ein bis max. zwei Jahre besucht werden können. Außerdem gibt es Schulen für Lernbehinderte, die auch Förderschulen genannt werden.

Berufsbildung und Arbeitseingliederung

Deutschland / Hamburg

Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung erfolgt generell in Deutschland in einem System, welches nach folgenden Kriterien differenziert ist:

- Art der Behinderung
- Schwere der Behinderung
- individuelle Leistungsansprüche (in dem gegliederten System der beruflichen Rehabilitation)

Hinsichtlich der Art der Förderung ist dabei zu differenzieren zwischen

- Maßnahmen der Berufsvorbereitung/ beruflichen Orientierung
- Maßnahmen der Berufsbildung
- Berufsausbildung (auch mit fördernden Maßnahmen)
- Maßnahmen der beruflichen Integration und Rehabilitation

SchulabgängerInnen mit Behinderung, denen aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung weder eine Berufsausbildung noch eine Arbeitsvermittlung zugetraut werden kann, steht generell ein Rechtsanspruch auf berufliche Erstrehabilitation zu. Dies setzt in jedem Fall voraus, dass die Schulzeit (in der Regel 11 Schuljahre) absolviert worden ist, gegebenenfalls noch ergänzt durch Berufsvorbereitungsmaßnahmen (BVK), in denen aufbauend zur allgemeinbildenden Schule eine Basis geschaffen werden soll, um eine nachfolgende berufliche Orientierung und Planung zu erreichen.

Berufsvorbereitung erfolgt in Angeboten, die den Berufsschulen angegliedert sind und in der föderalen Zuständigkeit der Schul- (bzw. Kultus-) ministerien sind. Aufgrund der föderalen Struktur des Schulwesens ist diese Ausgestaltung nicht einheitlich.

Die Berufsberatung für Behinderte der Arbeitsagentur hat nachfolgend die Aufgabe, Menschen, die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung weder vermittlungs- noch ausbildungsfähig sind, eine berufliche Erstrehabilitation anzubieten. Dies setzt voraus, dass „**ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Verwertbarkeit der Arbeitskraft**“ zu erwarten bzw. zu erzielen ist.

Für Menschen, die aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung dies nicht erreichen können, besteht ein Angebot in den „Tagesförderstätten“. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht, die Angebotsdichte ist regional entsprechend unterschiedlich. Kostenträger der Tagesförderstätten sind die zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger auf Grundlage des SGB XII – Eingliederungshilfe für Behinderte.

Die Tagesförderstätten sind nicht an produktiver, sondern an tagesstrukturierender Beschäftigung orientiert. Eine Zielsetzung ist der Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Nachfolgend werden die Angebote der beruflichen Erstrehabilitation schematisch dargestellt in einer Reihenfolge von der (vermeintlich) geringeren zur höheren Erwartungsgrundlage hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt:

Zu berücksichtigen ist, dass im Gesetz prinzipiell betrieblicher (individueller) Förderung ein Vorrang gegenüber der institutionellen Förderung eingeräumt wird. In der Praxis jedoch zeigen sich insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten jedoch erhebliche Schwierigkeiten, die insbesondere daraus zu erklären sind, dass

- Betriebe – insbesondere in Situationen der hohen Arbeitslosigkeit – kaum oder nur zögernd behinderte Menschen beschäftigen
- betriebliche Förderung von den Menschen mit Behinderung nur schwer zu organisieren ist
- die zuständigen Kostenträger kaum Erfahrungen mit individueller (betrieblicher) Förderung haben und das System seit Jahren vom institutionellen Denken und Interessen gekennzeichnet ist.

Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM):

In diese Angebotstruktur werden Menschen empfohlen, denen aufgrund Art und Schwere ihrer Behinderung keine oder noch keine Vermittlungs- und Ausbildungsfähigkeit zugetraut werden kann. Dies sind in der Regel Menschen mit schweren Lernschwierigkeiten oder mehrfachen Behinderungen. Die WfbMs gliedern sich in den so genannten Eingangs- und Berufsbildungsbereich (ca. 24 Monate – Kostenträger Bundesagentur für Arbeit) und den Arbeitsbereich (nachfolgend: Kostenträger überörtlicher Sozialhilfeträger).

Für die WfbM gilt die Zielsetzung eines Überganges auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Übergangsquote ist mit ca. 0,5% gering. Zunehmend werden auch so genannte „Außenarbeitsplätze“ von den WfbMs angeboten. Hier behalten die MitarbeiterInnen mit Behinderung den Status als Rehabilitanden, sie arbeiten jedoch im Praktikantenstatus in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Regionale Sondermodelle – wie das „Ambulante Arbeitstraining“ und „Eingliederungs- bzw. Integrationspraktikum“ bei der Hamburger Arbeitsassistenten – ermöglichen diesem Personenkreis in den WfbM eine betriebliche Orientierung und Qualifizierung mit Assistenz. Die Übergangsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus diesen Maßnahmen ist mit ca. 75 % deutlich höher als aus der WfbM.

Besonderheit der WfbM ist, dass Menschen mit Behinderungen hier einen dauerhaften Anspruch auf einen Arbeitsplatz haben. Sie sind über die WfbM sozialversichert, erhalten aber nur ein Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 70 €/Monat.

Förderlehrgänge:

Förderlehrgänge sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für Menschen, denen aufgrund ihrer behinderungsbedingten Einschränkungen weder eine Ausbildung noch eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt zugetraut werden kann, die andererseits jedoch zu leistungsstark für eine Werkstatt für behinderte Menschen sind.

Kostenträger der „Förderlehrgänge“ ist die Arbeitsagentur. Die Dauer der Förderung beträgt 12 bis 24 Monate.

Die „Förderlehrgänge“ finden in der Regel an „Trainingsarbeitsplätzen“/speziellen Werkstätten statt, betriebliche Praktika sollen zur Erprobung einbezogen werden.

Berufsbildungswerke (BBW):

Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen Vorbereitung und Erstausbildung für Menschen, denen in der Regel noch keine Berufsausbildung oder Helferausbildung zugetraut werden kann. Einige BBWs führen auch Förderlehrgänge durch. Die Ausbildungsgänge/Branchen in den BBW sind vielseitig (kaufmännisch und gewerblich). Es werden auch „Vollausbildungen (§ 25 BBiG – Berufsausbildungsgesetz) und („Helferausbildungen § 48 BBiG angeboten – siehe unten) Viele BBW haben sich ferner auf unterschiedliche Arten der Behinderung spezialisiert. Berufsbildungswerke bilden in Ausbildungsberufen aus – sowohl für Helferausbildung als auch Vollausbildung.

In der Regel wird bei den BBWs auch eine Internatsunterbringung angeboten. Zuständiger Kostenträger ist die Arbeitsagentur. Dauer der Förderung ist zwischen 12 Monaten und 36 Monaten (abhängig von der Ausbildung)

„Helferausbildungen“ (§ 48 BBiG)

Die „Helferausbildungen nach § 48 BBiG (Berufsbildungsgesetz) bzw. § 42 HWO (Handwerkerverordnung) sind zu erklären aus der Tatsache, dass in Deutschland die Berufsausbildung sehr stark reglementiert ist. Der Zugang zur und Abschluss von einer Berufsausbildung (in allen Bereichen) setzt bestimmte Schulabschlüsse und auch Lern- und Handlungspotenziale voraus, die viele Menschen mit Behinderung nicht erfüllen können.

Die Prüfungsordnungen sind abgestimmt zwischen den Vertretern der Arbeitgeber (gegliedert in Kammern nach Berufssparten) und der Gewerkschaften. Das System normiert sowohl die Leistungsvoraussetzungen als auch die Mindestvergütung in den Ausbildungsberufen.

Um auch (einigen) Menschen mit Behinderung den Zugang zur Berufsausbildung zu ermöglichen, sind in den 70er Jahren „Helferausbildungen“ entstanden. Auch diese Prüfungsordnungen werden zwischen Kammern und Gewerkschaften abgestimmt. Die Ausbildung orientiert sich auch am „dualen“ System (betriebliche Ausbildung + Berufsschule). Die „Helferausbildungen“ werden angeboten von einigen Berufsbildungswerken (BBW – siehe oben) als auch von einigen freien Trägern in Kooperation mit Betrieben auf dem Arbeitsmarkt.

Die Leistungsanforderungen der „Helferausbildung“ sind in der Regel so hoch, dass Menschen mit schwereren Behinderungen und insbesondere mit Lernschwierigkeiten hier keinen Zugang haben.

Unterstützte Beschäftigung / Assistenz am Arbeitsplatz

Mit Verabschiedung des SGB IX (Sozialgesetzbuch IX) im Juli 2001 hat jeder Mensch, der aufgrund seiner Behinderung eine personelle Unterstützung am Arbeitsplatz benötigt, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsassistenz.

Die Umsetzung dieses Anspruches erweist sich jedoch noch als problematisch: Assistenz zu organisieren geht in der Regel mit einem hohen Aufwand einher.

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten bedeutet Arbeitsassistenz in der Regel auch, dass die Person bei der Qualifizierung / Einarbeitung hilft. „Assistenz“ wird jedoch in der Regel nur für unterstützende / kompensatorische Tätigkeiten bewilligt.

Die Erfahrung in Hamburg zeigt, dass professionelle Dienstleister von Arbeitsassistenz – wie die Hamburger Arbeitsassistenz – den Zugang von Menschen mit Behinderung zu einer Arbeitsassistenz deutlich verbessern kann.

Italien

Das Bildungssystem

Zu Beginn der 1970er Jahre entschied man sich in Italiens öffentlichen Schulen für die umfassende Integration. Es handelte sich um eine spontane Bewegung, die später vom Gesetzgeber und der Regierung formalisiert wurde.

Das Gesetz 104/1992 gewährleistet die Bildung und den Unterricht aller SchülerInnen und Studierenden mit gemeinsamen Abschnitten und Klassen von der Vorschule bis zur Universität unabhängig von Art und Grad der Behinderung. Die schulische Integration erfordert den Eingriff verschiedener Akteure und Institutionen zwecks Definition der funktionellen Diagnose, des dynamischen Profils und des individuellen Bildungsganges und zwecks Abschätzung des Bedarfs an Unterstützung und Hilfestellung.

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf eine kontinuierliche Bildung, Schulbildung und Berufsausbildung. Eine Familie mit einem behinderten Kind hat Anspruch auf Anerkennung ihrer Rechte. Um Beihilfen zu erhalten, braucht sie nur die Behinderung von der lokalen Gesundheitsbehörde und von den speziellen Einrichtungen für die Begleitung „geistig Behinderter“ und für Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen (Spital und/oder Tagesheimstätte) bestätigen zu lassen.

Die Unterstützung der schulischen Integration entsprechend den bestätigten individuellen Bedürfnissen und den Programmen, die mit den Familien und Institutionen vereinbart werden, umfasst:

- die Zuteilung eines Stützlehrers / einer Stützlehrerin,
- die Zuteilung eines für die Hilfestellung und für die persönliche Pflege zuständigen „Operators“ (eines Assistenten für die kulturelle Erziehung)
- Ausstattungen, Beihilfen und spezifische Lernmaterialien,
- die Barrierefreiheit der Schulgebäude,
- den Transport,
- eigens angepasste Prüfungen (mehr Zeit, Hilfsmittel, Assistenten für die Autonomie und Kommunikation).

Wenn die Pflichtschulzeit abgeschlossen ist, besteht auf derselben Grundlage Anspruch auf die Eingliederung in höhere Schulen.

Studierende mit Behinderungen, die eine Universität besuchen, haben Anspruch auf spezifische Leistungen:

- Studierende mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von über 66 % sind von Inskriptionsgebühren und Studiengebühren befreit.
- Weiters können die Behörden, die das Recht auf Universitätsbildung gewähren, je nach persönlichem Einkommen Beihilfen für die Deckung von Ausgaben der Studierenden im Zusammenhang mit speziellen Ausstattungen/differenziertem Lernmaterial, entsprechende Tools für die Bewältigung spezifischer individueller Hindernisse für die aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen bereitstellen.

Weitere Leistungen auf Antrag sind vorgesehen:

- Begleitdienste im Universitätsgelände
- persönliche Assistenz
- Transportleistungen
- soziale und Gesundheitsvorsorgeleistungen durch Heimhilfen

Die letzte Schulreform (Moratti, 2003), die erst ein Jahr später umgesetzt wurde, hat das Grundschulsystem und das Berufsbildungssystem vollkommen verändert.

Die Reform der Zyklen

Die Moratti-Reform sieht eine Umstrukturierung der Schulabschnitte vor: Alle Schüler besuchen bis zum 3. Gymnasialjahr eine Gesamtschule. Dann kann der Schüler/die Schülerin zwischen dem Gymnasium (das in 8 „Licei“ unterteilt ist) und der Berufsausbildung wählen. Weitere Kernpunkte der Reform sind: Fremdsprachen und Computerausbildung von der Grundschule an, die Evaluierung der Leistungen alle zwei Jahre (SchülerInnen, die das Minimum nicht erreichen, fallen durch), die duale Berufsausbildung (Berufsschule/Ausbildung im Betrieb).

Kindergärten

Der Kindergarten dauert 3 Jahre und hat das Ziel, die affektive, psychologische, motorische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern. Der Kindergarten ist für Kinder ab 2 ½ Jahren offen.

Gesamtschule (Der erste 8-jährige Zyklus)

Die Gesamtschule dauert 8 Jahre. 5 Jahre Grundschule, 3 Jahre Gymnasium.
Die Grundschule beginnt man mit 5 ½. Die Prüfung am Ende der Grundschule wurde abgeschafft und die Kinder treten direkt in das Gymnasium über.

Bereits ab der 1. Klasse wird eine Fremdsprache unterrichtet und die Kinder lernen mit dem Computer umzugehen. In den folgenden 3 Jahren wird eine zweite Fremdsprache verpflichtend eingeführt und der Informatikunterricht wird ausgedehnt.
Am Ende des ersten Zyklusses ist ein Staatsexamen vorgesehen.

Alle Jugendlichen haben das Recht auf eine mindestens 12-jährige Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Recht auf Schul- oder Berufsausbildung bis zur Erlangung eines offiziellen Abschlusses oder einer offiziellen Qualifikation bis 18. Es besteht Schulpflicht.

Die Wahl zwischen Schulbildung und Berufsausbildung

Am Ende des ersten Zyklusses können die Jugendlichen zwischen einer Fortsetzung der Schulbildung am Gymnasium oder einer Berufsausbildung wählen.

Jene, die sich für eine Verlängerung der Schulbildung entscheiden, treten in das System der neuen „Licei“ ein, die aus umfassenden Kursen bestehen. Sie können zwischen künstlerischen, altsprachlichen, humanwissenschaftlichen, wirtschaftlichen, neusprachlichen, musischen, naturwissenschaftlichen und technischen Richtungen wählen. Die Kurse sind in zwei 2-jährigen Abschnitten organisiert, dazu kommt ein 5. Jahr mit Spezialisierung und Ausrichtung auf die Hochschule.

Diejenigen, die sich nach dem 1. Zyklus für eine Berufsausbildung entscheiden, haben 4 Jahre in Berufsschulen und in Betrieben vor sich. Fachrichtungen sind: Landwirtschaft / Umwelt, Textil / Mode, Mechanik, Multimedia / Graphik, Elektrik / Elektronik / EDV, Hochbau und Raumplanung, Betriebswirtschaft / Verwaltung, Soziales / Gesundheitswesen. Die Schulen organisieren Praktika mit unterschiedlicher Dauer in Unternehmen. In der Schule werden die LehrerInnen von TutorInnen unterstützt, die den Ausbildungsprozess und die Praktika begleiten.

Wie im „Licei“-System dauert die Berufsausbildung 5 Jahre, bestehend aus zwei 2-jährigen Abschnitten plus einem 5. Jahr, das mit einer Berufsreifeprüfung endet, die mit einer Hochschulberechtigung verbunden ist. Mit Abschluss des 3. Jahres erwirbt der Schüler/die Schülerin jedoch bereits eine berufliche Qualifikation, die von den Unternehmen auch anerkannt ist und mit der er / sie einen Beruf ergreifen kann.

Ab 15 kann der / die Jugendliche auch ein duales Ausbildungssystem in Anspruch nehmen, wobei er / sie abwechselnd in die Schule geht und betriebliche Praktika absolviert. Am Ende dieser Dualausbildung kann er / sie ein 5. Jahr absolvieren, an dessen Ende eine Hochschulreifeprüfung steht. Die Jugendlichen können zwischen dem berufsbildenden und dem Licei-System hin- und herwechseln.

Evaluierung

Mit der Reform wurde eine 2-jährige Bewertung der didaktischen Voraussetzungen eingeführt. Die SchülerInnen werden praktisch alle 2 Jahre bewertet, ob sie in die nächsthöhere Stufe aufsteigen können. Diejenigen, die das Mindestmaß an Kenntnissen nicht erworben haben, gelten als durchgefallen. Wie bisher erfolgen auch Quartals- und Jahresbewertungen, allerdings werden die Ergebnisse nicht mit Durchgefallen sanktioniert. Auch das Betragen wird bewertet.

Lehrpläne und Qualität

Die Reform sieht vor, dass alle Lehrpläne Kerninhalte umfassen, die in ganz Italien dieselben sind. Ein bestimmter Anteil wird von der Regionalverwaltung bestimmt: Kurse mit spezifischem lokalen Schwerpunkt können in den Lehrplan aufgenommen werden. Die Reform sieht auch die Bildung eines Evaluierungsausschusses vor, dessen Aufgabe es ist, die Qualität der Lehre und das kulturelle Niveau der Studierenden zu überprüfen.

Das berufsbildende System – spezielle Angebote in Italien

BERUFSBILDUNG

In Italien war die Schule einschließlich des berufsbildenden Systems wie ein großes Integrationslabor, in dem die meisten ursprünglichen Prozesse zu einer vollen wirtschaftlichen und arbeitsmäßigen Integration erfunden wurden. Von grundlegender Bedeutung sind die „Training on the job“-Experimente, die den gegenseitigen Erwerb und Austausch von Wissen zwischen den künftigen Arbeitern und Unternehmen fördern und einen Prozess kritischer Revision von Organisationsstrukturen im Unternehmen in Gang setzen, um Menschen mit anderen Fähigkeiten nutzbringend einzugliedern.

„Training on the job“ und Praktika sind Gelegenheit für solch einen gegenseitigen Austausch und ermöglichen es dem zukünftigen Arbeiter / Arbeiterin, praktische Erfahrungen zu sammeln und später spezifische technische und berufsspezifische Fähigkeiten zu erwerben.

Um das autonome und verantwortliche Erlernen eines Berufs und die berufliche Entscheidungsfindung zu erleichtern, fördern und organisieren lokale Behörden Informations- und Orientierungsveranstaltungen. So können Informationen über potenzielle Arbeitsplätze und entsprechende Ausbildungsgänge möglichst breit gestreut werden.

Informationen über Ausbildungsmöglichkeiten sind bei den regionalen und Provinzausschüssen für Berufsbildung erhältlich. Sie informieren auch, wer spezifische Kurse für Jugendliche mit Behinderungen organisiert und welche Berufsbildungsoffensive es im Rahmen verschiedener europäischer Programme in welchem Bereich gibt.

Die Schulreform (Moratti-Reform) nimmt in vielen Punkten auch auf die Berufsausbildung Bedacht, etwa was die Dauer des Ausbildungszyklusses nach der Schule und die Typologien der Spezialkurse betrifft.

Die wichtigsten Themen der Reform wurden im Detail in der Analyse des Bildungssystems in Italien beschrieben.

EINGLIEDERUNG IN DEN ARBEITSMARKT

Aus dem nationalen Plan für Behindertenpolitik (2000) geht hervor, dass die Arbeitslosenrate sehr hoch ist. Sie liegt bei 55 %.

1999 wurden 210.000 Beschäftigte mit Behinderungen gezählt, wobei (per 30. Juni 1998) 191.953 Personen in öffentlichen und privaten Firmen auf Grund des Gesetzes 482 über die Beschäftigungsverpflichtung, rund 15.000 Beschäftigte in Sozialgenossenschaften des Typs B und ein paar tausend in speziellen Berufen angestellt oder selbstständig waren.

Im Vergleich dazu waren im selben Zeitraum 264.073 Menschen mit Behinderungen als arbeitslos registriert, und sie alle hatten schwere physische, geistige oder sensorische Beeinträchtigungen.

Der Anteil Nichtbeschäftigter steigt in den südlichen Regionen Kalabrien, Sizilien und Sardinien dramatisch an; er liegt dort bei 70 %.

ISTAT, dem italienischen Statistischen Zentralamt zufolge (1999-2000) hatten 16,3 % aller Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz, wobei 28,2 % als arbeitssuchend gemeldet waren. Die höchste Beschäftigtenrate finden wir bei Menschen mit sensorischen Behinderungen (25,9 %).

Ende 2001 waren 44.131 Menschen mit Behinderungen gemäß dem neuen Gesetz über die geplante Vermittlung angestellt (Gesetz 68/99).

Gegenwärtig gibt es keine weiteren Daten über die Ergebnisse des neuen Gesetzes, das das Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit festlegt. Die entsprechende Gesetzgebung reagierte hauptsächlich auf die Nachfrage nach Unterstützung benachteiligter Bürger, ohne die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Berufsprofile von Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zum Arbeitsmarkt je zu bewerten.

1968, als das Gesetz über die verpflichtende Vermittlung von Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde (Gesetz 482 vom 2. April 1968), wurden alle bisher unterschiedlichen Bereichsnormen koordiniert und in eine Regelung übergeführt.

Die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes 482/68 haben den Grundstein für eine grundlegende Reform des Bereiches gelegt. 1982 waren mehr als 296.000 Menschen mit Behinderungen aus diesem Gesetz angestellt, während es heute nur 215.000 sind.

Das ist ein starker Rückgang, der beweist, dass das Gesetz seine Zielsetzungen verfehlt hat, hauptsächlich, weil es bürokratisch und von oben herab verordnet erscheint und auf der Logik beruht, dass es die Pflicht eines Menschen mit Behinderung ist, sich an eine Arbeit einfach anzupassen, ohne dass nach seinen Fähigkeiten gefragt wird.

Die Reform der Zwangsvermittlung wurde schließlich Wirklichkeit, als das Gesetz 68 vom 12. März 1999, „Normen für das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderungen“, verabschiedet wurde. Dieses Gesetz kennzeichnet den Übergang vom Konzept der – weitgehend nicht durchsetzbaren – vorgeschriebenen Quoten zur gezielten Vermittlung und stellt somit eine modernere gesetzliche Lösung dar. Unternehmen sind zwar dadurch gebunden, werden aber gleichzeitig durch wesentliche Erleichterungen auch ermutigt, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bereitzustellen. Dabei werden sowohl die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen als auch die Ansprüche der Unternehmen berücksichtigt.

„Gezielte Vermittlung“ bedeutet „adäquate Vermittlung“ durch

- Analyse der Arbeitsplätze
- Unterstützungssysteme durch die Analyse der Bedürfnisse und die zeitliche Planung des Maßnahmen
- positive Aktionen durch die Förderung der sozialen Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und dem Arbeitsmarkt
- Lösung der Probleme im Zusammenhang mit den Arbeitsbereichen und zwischenmenschlichen Beziehungen

Das Gesetz 68/99 schreibt vor, dass die zuständigen regionalen und Provinzämter Körperschaften namhaft machen, die „zuständige Ämter“ genannt werden und für die Durchführung und begleitende Kontrolle der Maßnahmen zur gezielten Eingliederung in die Arbeitswelt zuständig sind.

SELBSTSTÄNDIGE

Die Selbstständigkeit gehört zu den am stärksten geförderten Systemen, um den Rückgang an Nachfrage nach Arbeitskräften von Unternehmen und im öffentlichen Sektor auszugleichen und gleichzeitig die Sozialausgaben zu reduzieren.

Die effizienteste und am weitesten verbreitete Form der Selbstständigkeit ist die Genossenschaft, insbesondere die Sozialgenossenschaft.

Italien ist nicht nur ein Land mit einem hohen Anteil an kleinen Unternehmen, sondern hat auch die meisten „Produktions- und Arbeits-“ Genossenschaften, das sind Nonprofit-unternehmen, bei denen die Beschäftigten Mitglied sind.

SOZIALWIRTSCHAFT UND SOZIALE ZUSAMMENARBEIT

Die „soziale Zusammenarbeit“ vom Typ B begann in Italien vor 30 Jahren, aber in den vergangenen 15 Jahren erst hat sie sich zu einem Instrument neben der Zwangsvermittlung entwickelt, das sich für die Durchführung der Eingliederung in die Arbeitswelt eignet und jenen Bürgern, die in unterschiedlichen Graden physisch, sensorisch oder psychisch benachteiligt sind, Würde und wirtschaftliche Perspektiven gibt. Die „soziale Zusammenarbeit“ ist somit ein Instrument zur Sozialisierung der Arbeit und ein Mittel zur Überwindung der Marginalisierung. Sie hält für Menschen, die vom gesellschaftlichen Ausschluss bedroht sind, eigene Antworten bereit.

Heute wird der Begriff „soziale Zusammenarbeit“ in Italien in vielen regionalen und nationalen Gesetzen verwendet und im Laufe der Jahre konnte man zahlreiche Erfahrungen zusammentragen.

Die „soziale Genossenschaft“ ist zunächst ein Unternehmen, aber seine Aufgabe wird nicht nur durch die Produktion erfüllt, die in einem engen Zusammenhang mit der sozialen, kulturellen und ideellen Motivation als Raison d'être der Genossenschaft steht.

In den letzten Jahren ist der Bereich der Sozialwirtschaft wesentlich gewachsen, sowohl was die Anzahl der Aktivitäten als auch die Beschäftigung an sich betrifft. Sozialgenossenschaften erleben einen stetigen Zuwachs, auch wenn ihre Verteilung in Italien nicht gleichmäßig ist: Es gibt in Norditalien mehr (60 %) als im Rest des Landes. Wegen der Verabschiedung eines nationalen Gesetzes zur Regelung des Bereiches wurden mehr als 60 % der Sozialgenossenschaften in den letzten 10 Jahren errichtet.

Die stärkste Motivation für die Gründung der zahlreichen Sozialgenossenschaften ist der Wunsch nach einer Emanzipation von der Unterstützungssituation und der Wunsch, sich aus dem Zustand der Subalternität zu befreien und auf dem Markt ein wichtiges Grundrecht auf Bürgerschaft direkt zu erobern.

Die Form der sozialen Genossenschaft ist eine Lösung, die diesem Anspruch genügt, auch weil sie ihrer rechtlichen Struktur nach sicherlich die am besten geeignete ist, um die Arbeitsorganisation mit den Werten der Solidarität zu verbinden.

Für jene Menschen mit Behinderungen, die die Pläne für die berufliche Integration nicht verwenden können, sieht der Aktionsplan für Behindertenpolitik der Regierung (2000) vor, dass zumindest ein Soziorehabilitations- und Bildungszentrum pro 50.000 Einwohner geschaffen wird. Diese Zentren bieten Rehabilitationsleistungen, die aus persönlich abgestimmten Entwicklungs- und Integrationsprojekten im Bereich Sozialgesundheitswesen und Bildung bestehen.

In Italien können Menschen, die nicht in eine Berufsausbildung oder in die Arbeitswelt eingliederbar sind, in Rehabilitationszentren (des Gesundheitssystems), Sozialbildungszentren (des Sozialsystems) oder Sozialrehabilitationszentren eingegliedert werden, wobei letztere an der Schnittstelle zwischen Gesundheitssystem und Sozialsystem angesiedelt sind. All diese Leistungen haben eine sehr wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der Unterstützung der Familien, die die größte Last der Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen tragen.

Tagespsychiatriezentren sind im Netzwerk der Leistungen ebenso vorhanden. Sie nehmen Menschen mit psychischen Erkrankungen auf, wobei das Hauptziel die Rehabilitation ist.

Die entsprechenden Eingriffe reichen von Beschäftigungstherapie bis zum Support und zur Hilfe bei der Etablierung eines unabhängigen Lebens mit persönlicher Autonomie und sozialer Integration, wie beispielsweise mit Freizeitaktivitäten (Erholung, Sport, Tourismus).

Es ist jedoch wichtig zu berücksichtigen, dass je nach Grad der Behinderung all diese Zentren auf verschiedenen Ebenen arbeiten: Manche arbeiten mit Klienten, die in den Arbeitsmarkt eingefügt werden sollen, andere sind eher auf Betreuung und Gemeinschaftsaktivitäten konzentriert.

Nordirland / Vereinigtes Königreich

In Nordirland beginnen Kinder in dem Jahr, in dem sie 5 Jahre alt werden, mit der Schule. Stichtag ist der 1. Juli. Schulpflicht besteht bis 16. SchülerInnen, die sich für eine allgemeinbildende oder berufsbildende Oberstufe entscheiden, bleiben bis 18 in der Schule. SchülerInnen von Sonderschulen sind bis 19 an der Schule.

Grundschule:

Die Grundschule dauert bis 11. Ab 11 treten die Kinder in die Unterstufe einer weiterführenden Schule über (Sekundarschulen). Der Übertritt in ein Gymnasium ist mit einer Auswahlprüfung verbunden.

Grammar School (Gymnasium):

Die GymnasiastInnen bleiben im Allgemeinen bis 18 in der Schule. Mit 16 legen sie die so genannten GCSE-Prüfung ab (General Certificate of Education). Es werden 7 – 10 Fächer unterrichtet. Mit 18 legen sie über 3 oder 4 Fächer die Reifeprüfung („A“ level exams) ab. Die Prüfungsnoten entscheiden über die Zugangsberechtigung zu einer Universität. Ein Universitätsstudium dauert normalerweise 3 bis 4 Jahre, mit Ausnahme von Medizin, Architektur und anderen speziellen Studienrichtungen, die länger dauern.

In den letzten 3 Jahren wurde eine so genannte AS-Prüfung für 17-Jährige eingeführt, ein Mittelding zwischen dem GCSE und der Reifeprüfung. Sie ist halb so viel wert wie eine Reifeprüfung und kann dafür verwendet werden, Punkte für die Universität zu sammeln.

Secondary School (Realschule):

Kinder, die nicht aufs Gymnasium möchten oder die Auswahlprüfung nicht bestehen, gehen in die Realschule. Diese Schulen bieten ein breites Spektrum von Fächern und Kursen für alle Begabungen. Die meisten Realschulen führen Klassen mit akademischem Schwerpunkt, daneben gibt es ein breites Angebot an Klassen, die Berufsbildung mit akademischer Bildung verbinden, sowie Sonderklassen für Schüler, die zusätzliche Hilfestellung und spezielle Programme für ihre Begabungen brauchen. In diesen Klassen sind Kinder mit Lernschwierigkeiten, beispielsweise Legastheniker, oder verhaltensauffällige Kinder vertreten. Manche Kinder mit Lernschwierigkeiten oder körperlichen Behinderungen besuchen diese Klassen, um Stützunterricht zu

bekommen. Andere Kinder wiederum, auch solche mit einer Behinderung, werden in Regelschulklassen eingegliedert, wenn sie dazu in der Lage sind, und werden dort von einer Stützlehrerin individuell betreut.

Sonderschulen

Obwohl Kinder mit einer Behinderung ihren Bildungsweg relativ frei wählen können, werden die meisten Kinder mit Lernschwierigkeiten in Sonderschulen geschickt. Oft bleiben sie immer in derselben Schule und wechseln nur mit 11 in die so genannte Senior School.

In jüngster Zeit haben Eltern und Kinder mit Lernschwierigkeiten begonnen, die Integration in Regelschulklassen zu fordern, aber die Anzahl von Integrationsklassen ist noch gering. Oberstufenbildung für gehörlose Kinder gibt es beispielsweise nur in England oder Dublin. Für chronisch kranke Kinder und Jugendliche und bei längeren Krankenhausaufenthalten gibt es auch Unterricht in Spitälern.

Berufsbildende Schulen

Realschulen sind schwerpunktmäßig berufsbildende Schulen, und in jüngster Zeit wurde auf alle akkreditierten Kurse ein Schwerpunkt gelegt. Das bedeutet, dass die Jugendlichen über die praktische Ausbildung auch Zeugnisse bekommen. Das ist sehr wichtig, wenn sie Arbeit suchen. Das so genannte Nationale Berufsqualifizierungssystem (NVQ) beginnt in der Realschule und ist wie ein Portefeuille, bestehend aus einzelnen Wissens- und Kompetenzmodulen, aufgebaut. Diese Module bilden Einheiten und diese wiederum bilden die NVQs.

Die NVQs beginnen in der Vorstufe und reichen von Level 1 bis Level 5. Level 2 entspricht dem GCSE des klassischen Gymnasiums, Level 3 mehr oder weniger der Reifeprüfung, Level 4 dem 1. Universitätsjahr und Level 5 einer Postgraduate-qualifizierung. Alle berufsbildenden Kurse sind Teil eines NVQ-Systems und gelten auch als Qualifizierung in einem handwerklichen Beruf.

FE-Colleges (Fortbildungscolleges)

Die Fortbildungscolleges wurden in den letzten 2 Jahren stark verändert. Der sozialpolitische Ansatz zielt nunmehr darauf ab, Integration in die Gemeinschaft zu fördern, und zwar nicht nur Behinderte allein betreffend. Sie bieten Kurse für Jugendliche ab 16, manche von ihnen auch Übergangsprogramme an. Die meisten führen eigene Klassen für Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und bieten ihnen soziale, berufsbildende und

allgemeinbildende Programme. Bestimmte Health Trusts, die Sozialleistungen anbieten (gesetzlich vorgeschriebene Wohlfahrtsleistungen) haben enge Verbindungen mit den Fortbildungscolleges und kaufen Plätze in diesen Programmen. Das hilft Menschen aus Tageszentren, sich in die lokale Gemeinschaft zu integrieren und ihre Fertigkeiten zu entwickeln. Die Colleges haben kleine Budgets, um SchülerInnen, die spezielle Hilfeleistung und persönliche Betreuung brauchen, zu unterstützen.

Die FE-Colleges bieten NVQ-Kurse und viele weitere Qualifikationen an. Sie bieten auch Kurse an, in denen Menschen ein Handwerk lernen wie FriseurIn, InstallateurIn oder Koch / Köchin. Diese Kurse bestehen größtenteils aus Praxis und einem Schultag pro Woche. Das nennt man „Day release“, und die Kosten werden oft vom Arbeitgeber bezahlt. Die FE-Colleges haben auch begonnen, Kurse für Qualifizierungen im Pflegebereich und im Handel zu organisieren.

Die FE-Colleges werden von vielen verschiedenen Menschen aller Altersklassen der Gemeinden in Anspruch genommen. Manche besuchen auch Freizeitkurse, also Kurse ohne Prüfungen.

Die FE-Colleges sind aus den früheren Fachcolleges hervorgegangen und waren ähnlich wie berufsbildende Fachschulen und Colleges. Ihr Angebot ist allerdings viel breiter geworden und von manchen aus kann man in England auch auf Hochschulen gehen. Es gibt 2 Universitäten in Nordirland mit einigen lokalen Campussen. Jugendliche können auch Hochschulen in Schottland, der Republik Irland und England besuchen.

Informeller Bildungsweg

In den letzten 10 Jahren hat sich als neuer Schwerpunkt der so genannte „informelle Bildungsweg“ herauskristallisiert, das heißt die Förderung von Alltagsfertigkeiten, Schlüsselkompetenzen, Aufbau von Selbstwertgefühl und Zivilcourage. Einschlägige Programme werden von vielen Institutionen einschließlich Schulen, Non-Profit-Agenturen, Weiterbildungseinrichtungen und FE Colleges angeboten. Diese Kurse kommen im Speziellen benachteiligten Menschen zugute, einschließlich jener mit Behinderungen, weil sie die Integration fördern und ausgeschlossene Menschen ermutigen, sich wieder in ihre Gemeinschaft einzufügen.

Universität

Die Universitäten sind sich der Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen in den letzten Jahren viel stärker bewusst geworden, als das vorher der Fall war. Sie haben Behindertenbeauftragte ernannt, die mit Lehrenden Verbindung aufnehmen, um

behindertengerechte Zugänge zu schaffen, zu Skripten zu kommen und Umfragen durchzuführen. Für blinde Studierende sind Guides und Lesegeräte verfügbar, gehörlose Studierende können auf elektronische Hilfsmittel zurückgreifen. Auch persönliche BetreuerInnen stehen zur Verfügung. Es wurden auch StudentInnenwohnungen behindertengerecht adaptiert, aber viele alte Gebäude sind nach wie vor nicht behindertengerecht ausgestattet.

Bildung und Regierung

Für das Bildungswesen ist in Nordirland das Unterrichtsministerium (Department of Education) zuständig, das auch die Arbeitsvermittlung für Jugendliche zu seinen Kompetenzen zählt. Das Unterrichtsministerium ist weiters für die außerschulische Bildung zuständig. Die Strategien sind ähnlich jenen im Vereinigten Königreich, aber es bestehen andere lokale Einrichtungen und Bestimmungen. Das Budget für die Bildung und Berufsbildung ist Teil des nordirischen Budgets, das wiederum Teil des Budgets der Regierung des Vereinigten Königreiches ist.

Die Integration von Kindern mit Behinderungen

Es gab in den letzten Jahren zahlreiche Änderungen im Bildungssektor für Kinder mit Behinderungen.

Die Integration und der Zugang wurden verbessert und neue Möglichkeiten schufen mehr Gleichberechtigung, aber ein Bedarf an Verbesserungen besteht noch immer. Die Meinungen hinsichtlich des Unterrichts von Kindern mit Lernschwierigkeiten im Rahmen des Regelunterrichts sind noch immer geteilt. Deswegen entscheiden sich viele Eltern noch immer für eine Sonderschule. Diese Schulen haben sich ebenfalls verändert und verfolgen nun aktiv Ausbildungsprogramme mit einem offiziellen Abschluss bzw. offiziell anerkannten Qualifikationen. Es gibt auch ein neues Interesse an der Karriereplanung und an Quereinstiegsmöglichkeiten für Schulabbrecher.

Begutachtung

In Nordirland können Kinder mit Behinderungen „begutachtet“ werden, um ihre Bedürfnisse unter allen Aspekten ihres täglichen Lebens und den Pflege- oder Unterstützungsaufwand festzustellen. Das Gutachten wird im Zuge einer Reihe multidisziplinärer Treffen, an denen ein Arzt, Sozialarbeiter, andere Fachkräfte und die Eltern teilnehmen, erstellt. In der Folge und während der gesamten Schulzeit des Schülers

werden auf holistischer Grundlage regelmäßige Diskussionen über alle Aspekte der Leistungen, die sie brauchen und in Anspruch nehmen, geführt. Die Begutachtung kann bereits mit 2 Jahren beginnen und Überprüfungen finden mit 7 und 14 Jahren statt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Übergangs- und Karriereplanung. Auch wenn das ein weit verbreitetes, da gesetzliches Verfahren ist, wird es nicht immer nach denselben Modalitäten durchgeführt. Das ist ein Punkt, den viele verändern bzw. vereinheitlichen möchten. Die Eltern haben ein Recht auf Einspruch gegen die Entscheidungen.

Interessenvertretung

Menschen mit Behinderungen werden in Nordirland ermutigt, ihre Erfahrungen mit anderen zu teilen und sich selbst zu vertreten. Die neue Gesetzgebung für diskriminierte Gruppen bietet neue Möglichkeiten und Ziele, um Diskriminierung vorzubeugen. Durch den Kontakt mit europäischen Gruppierungen und gesamtirischen Netzwerken lernen Menschen mit Behinderungen und Dienstleistern, welche Good Practices es in anderen Ländern gibt. Neue Leistungen finden allmählich Eingang, die Standards verbessern sich ständig und die Erwartungen werden langsam Wirklichkeit. Das ist unser Weg in die Zukunft.

Erbringung der Leistungen

Leistungen werden von vielen Organisationen erbracht. Die staatlichen Dienstleister sind die Health Trusts und die Social Services Trusts. Eine zunehmende Anzahl von Leistungen werden von Nonprofitorganisationen erbracht, die oft auf Grundlage eines Service-Level-Vertrags Hand in Hand mit den Trusts arbeiten. Es gibt auch ein paar private bzw. kommerzielle Anbieter vor allem im Heimpflegebereich.

Slowenien

Das Bildungssystem in Slowenien umfasst

die Vorschulerziehung

die Grundschulbildung

die (höhere) Sekundarbildung

- kurzfristige Berufsbildung und höhere Berufsbildung
- höhere Fachberufsbildung und höhere Allgemeinbildung

Berufsbildung nach der Reifeprüfung

Universitätsbildung

- Universitätsbildung vor dem ersten akademischen Grad (berufsbildend und allgemeinbildend)
- Postgraduate-Bildung auf allen Ebenen: Spezialbildung und Magisterium
- Doktorat

Erwachsenenbildung

Bildung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen

Musik- und Tanzausbildung

Grundschulbildung

Die Schulpflicht (osnovna šola) wurde kürzlich (im Schuljahr 1999/2000) von 8 auf 9 Jahre ausgedehnt. Kinder, die in einem Kalenderjahr 6 Jahre alt werden, treten in diesem Jahr in die erste Klasse ein.

Die 9-jährige Grundschule gliedert sich in drei 3-jährige Zyklen. Im ersten Zyklus wird beschreibend benotet, im zweiten beschreibend und numerisch, im dritten nur numerisch. Im letzten Zyklus können die Schüler aus den Optionen drei Fächer wählen. Im 8. und 9. Jahr wählen die Schüler Unterricht in einem von 3 Schwierigkeitsgraden in ihrer Muttersprache, einer Fremdsprache und in Mathematik. Ein 10. Schuljahr für Kinder, die durchfallen oder ihre Noten bei der externen Abschlussprüfung verbessern wollen, ist im Gespräch. Am Ende jedes Zyklusses finden staatliche Prüfungen statt, die Noten haben aber keinen Einfluss auf den Aufstieg in den nächsthöheren Zyklus, sondern sind ein Feedback für die Schulen, Eltern und SchülerInnen.

Am Ende des 9. Schuljahres werden vor Schulfremden aus der Muttersprache, aus Mathematik, einer Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen und einem sozialwissenschaftlichen Fach Prüfungen abgelegt, wobei die SchülerInnen die Fächer wählen können. Die SchülerInnen erhalten ein Abschlusszeugnis mit Noten, in denen die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfungen in den entsprechenden Fächern berücksichtigt sind.

Die erfolgreiche Ablegung der Grundschule berechtigt die SchülerInnen zur weiterführenden Bildung in einer Sekundarschule ihrer Wahl. SchülerInnen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Schullaufbahn absolvieren und zumindest 7 Klassen der Grundschule positiv abgeschlossen haben, können in eine kurzfristige Berufsbildung überwechseln. Ein Erfolg auf diesem Niveau öffnet die Türen zu anspruchsvolleren Sekundarschulprogrammen.

(Höhere) Sekundarbildung

Die Sekundarbildung folgt auf die allgemeine Pflichtschulausbildung. Sekundarschulen einschließlich berufsbildender (poklicna šola) und technischer Schulen (srednja tehnička oder srednja stokovna šola), Gymnasien und Schulzentren bieten Programme verschiedenen Inhalts, verschiedener Dauer und mit verschiedenen Zielsetzungen. Einige kürzere Programme mit 2 ½ oder 3 Jahren sind primär berufsbildend orientiert und führen direkt auf den Arbeitsmarkt, längere 4-Jahresprogramme sind entweder allgemeinbildend (allgemeine Gymnasien) oder mehr oder weniger berufsbildend (bspw. technische Gymnasien oder höhere technische Klassen).

Allgemeine und technische Bildung

Es gibt verschiedene Gymnasialprogramme. Das allgemeine Gymnasium vermittelt generelle und klassische Programme als Vorbereitung auf weiterführende Studien, aber es gibt auch Gymnasialprogramme mit einer bestimmten Berufsorientierung, bspw. Gymnasialprogramme mit Schwerpunkt Engineering, Handel oder Kunst.

Die SchülerInnen schließen das Gymnasium mit einer externen Prüfung in 5 Gegenständen ab. Diese Prüfung nennt man Matura. Die Matura ist gleichzeitig die Aufnahmeprüfung für Hochschulen. Gymnasialschüler, die aus irgendwelchen Gründen keine weitere Schule oder Universität besuchen möchten, können auf den Arbeitsmarkt gehen, nachdem sie berufsbildende Kurse besucht und eine Qualifikation für einen gewählten Beruf erworben haben.

Technische Programme (die in die Ingenieurslaufbahn oder in andere Gebiete münden) dauern 4 Jahre und bereiten hauptsächlich auf berufsbildende Colleges vor. Absolventen von höheren Schulen haben nach Ablegung der berufsbildenden Matuta

(poklicna matura) direkten Zugang zu diesen Programmen. Sie finden jedoch oft eine Arbeitsstelle mit einem breiten Profil, wo auch theoretisches Wissen in einem spezifischen Gebiet erforderlich ist.

Beide Optionen sind möglich: eine Anstellung oder weiterführende Studien in einem gewählten Fach. Für Absolventen der poklicna matura, die sich für anspruchsvollere akademische Programme interessieren, wurde ein Maturakurs (maturitetni tecaj) eingerichtet.

Berufsbildung

Kurze Berufsbildungsprogramme wenden sich an SchülerInnen, die die Grundschule erfolgreich abgeschlossen oder ein modifiziertes Bildungsprogramm für Kinder mit speziellen Bedürfnissen absolviert haben, sowie an SchülerInnen, welche die Grundschule zwar 8 Jahre lang besucht, aber nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Programme dauern fix 2 ½ Jahre und schließen mit einer Prüfung ab.

Das Allgemeinwissen, das der Schüler / die Schülerin in den letzten Jahren der Grundschule erworben hat, wird vertieft, während neues Allgemein- und Fachwissen und Qualifikationen für einfache Arbeiten erworben werden. Das Zeugnis über die Abschlussprüfung berechtigt SchülerInnen zum Zugang auf den Arbeitsmarkt oder zum Besuch des 1. Jahres auf einer anderen (höheren) Sekundarschule. SchülerInnen, die die Grundschule erfolgreich abgeschlossen haben, können 3-jährige Berufsausbildungsprogramme absolvieren. Diese Programme werden entweder in Schulen oder in Form eines Dualsystems mit Lehre und Berufsschule absolviert. Typischerweise dauern sie 3 Jahre, und am Ende steht eine Abschlussprüfung. Mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung hat der Absolvent / die Absolventin Zugang zum Arbeitsmarkt oder kann weiterführend an 2-jährigen berufsbildenden oder technischen Programmen teilnehmen, die wiederum mit der der berufsbildenden Matura (poklicna matura) und einer Qualifikation auf dem Niveau einer höheren technischen Schule enden.

Berufsbildung nach der Reifeprüfung

Berufsbildungsprogramme nach der Reifeprüfung sind praktisch orientiert und eng mit der Arbeitswelt verbunden. Die Verbindung zwischen Bildung und Arbeit ist sehr eng, weil ein großer Anteil der Ausbildung in Firmen stattfindet. Die Bildungseinrichtungen sind Fachcolleges (višje strokovne šole), die nicht zu den Hochschulen gehören. Die Colleges dauern zwei Jahre und schließen mit einer Diplomprüfung.

Studierende, die das College erfolgreich abschließen, erhalten ein Diplom mit dem Namen des Programms und dem Titel der Fachausbildung. Ein solches Berufsbildungsdiplom eines Colleges führt in die spezialisierte Arbeitswelt.

Hochschulbildung

Hochschulbildungsprogramme sind unterteilt in akademische Studien und beruflich orientierte Studien. Erstere bereiten Studierende auf hoch anspruchsvolle Berufe und auf weiterführende Universitätsstudien und die Forschung vor, letztere auf hoch anspruchsvolle Berufe. Fakultäten (fakultete) und Kunstakademien (umetničke akademije), die zu den Universitäten gehören, sowie einzelne Fakultäten im Rahmen privater Institutionen bieten oft beide Arten von Programmen an, während Fachcolleges (višje strokovne šole) nur berufsorientierte Programme vermitteln.

Zusätzlich zur Lehre haben Hochschulinstitutionen auch Forschungsaufgaben und künstlerische Aufgaben. Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten. Nach dem ersten Studienabschnitt erhalten Studierende ein Diplom und den ersten Titel, nach dem zweiten einen weiteren Grad samt Titel, den Titel eines Spezialisten oder den akademischen Titel eines Magister der Wissenschaften (magister znanosti) oder eines Magister artis im künstlerischen Bereich (magister umetnosti) – der Titel ist vergleichbar mit einem Master oder einem Doktor der Philosophie (doktor znanosti).

Gesetzlicher Rahmen der Bildung von Kindern und Jugendlichen mit speziellen Bedürfnissen

Die Bildung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen ist im Gesetz über die Unterbringung von Kindern mit Speziellen Bedürfnissen (2000) geregelt. Das Gesetz gibt Verfahren für die Unterbringung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in allen Schulstufen, von der Vorschule bis zur höheren Schule, vor. Das Gesetz regelt die Verfahren für die Unterbringung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in geeigneten Bildungsprogrammen. Je nach dem psychologischen und physischen Status des Kindes sieht das Gesetz die integrierte Bildung in allen Schulstufen, von der Vorschule bis zur höheren Schule vor, wobei davon ausgegangen wird, dass zusätzliche Unterstützung von ExpertInnen und die Adaptierung der Durchführungsprogramme Kinder dabei unterstützt, einen vergleichbaren Wissensstandard zu erwerben. Kinder mit schweren Behinderungen haben die Möglichkeit, spezielle Programme in Schulen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen oder Institutionen für die Bildung und Berufsbildung von Kindern mit schweren Entwicklungsproblemen zu absolvieren.

Institutionen

Die Förderung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen in Vorschulen (vrtci) beginnt mit 3 Jahren in Klassen für Kinder mit speziellen Bildungsbedürfnissen und endet, wenn das Kind mit 6 Jahren in die Grundschule (osnovna šola) übertritt. Vorschulinstitutionen vermitteln speziell angepasste Programme für Kinder mit mittleren und schweren physischen oder geistigen Entwicklungsstörungen.

Adaptierte Programme in der Grundschulbildung werden in Schulen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen (zavodi za vzgojo in izobraževalni otrok in mladostnikov s posebnimi potrebami) und Institutionen für die Bildung und Berufsbildung von Kindern mit schweren Entwicklungsproblemen vermittelt. Kinder der folgenden Kategorien von Bedürfnissen werden in adaptierte Programme eingegliedert:

- SchülerInnen mit Hörschwierigkeiten
- SchülerInnen mit Sehschwierigkeiten
- SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten
- SchülerInnen mit Verhaltensauffälligkeiten
- SchülerInnen mit körperlichen Behinderungen.

Kinder mit leichten Lernbehinderungen werden in normalen Grundschulen unterrichtet; für sie stehen verschiedene Formen individueller und Gruppenbetreuung bereit.

Schulen mit adaptierten Programmen und entsprechende Institutionen gibt es ausschließlich im öffentlichen Sektor.

Konsultierung mit der Regelschule

Die Zusammenarbeit mit „normalen“ Vorschulen (vrtci) und Schulen (šole) wird innerhalb solcher Schuleinheiten für Kinder mit speziellen Bedürfnissen organisiert; alternativ unterstützen LehrerInnen von Schulen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen auch Kinder durch mobile Leistungen. Es besteht auch eine qualitätsvolle Zusammenarbeit zwischen Regelschulen, die von Kindern mit sensorischen Schwierigkeiten besucht werden, und Institutionen für gehörlose und blinde Kinder mit spezieller fachlicher Unterstützung für Kinder und Lehrende. Diese Art der Zusammenarbeit gibt es auch zwischen Institutionen für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Regelschulen, die diese Kinder besuchen.

Integration

Das Gesetz über die Unterbringung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen sieht die Integration jener Kinder in die Regelschulformen vor, welche mit zusätzlicher fachlicher Hilfe und der Teilnahme an adaptierten Programmen in der Lage sind, vergleichbare Bildungsstandards zu erreichen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Kinder mit sensorischen Schwierigkeiten und mit mildereren Formen unangepassten Verhaltens. Ein mobiles Spezialbildungsservice bietet zusätzliche Unterstützung für Kinder mit sensorischen Problemen.

Unterbringung in Programmen

Das Gesetz über die Unterbringung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen regelt die entwicklungsprozessgemäße Eingliederung von Kindern mit Hilfe von individuellen Programmen, die an die Entwicklung des Kindes und an sein Lernverhalten (was sie wie zu lernen fähig sind) angepasst sind, sowie die Möglichkeiten der Erreichung von Zielen im Rahmen der Hilfe, die sie brauchen. Kinder werden in Regelprogramme der Vorschule, Grundschule und höheren Schule integriert, wo ihnen angepasste Programme und zusätzlich fachliche Hilfestellung geboten werden.

Zusätzliche fachliche Hilfestellung

Zusätzliche fachliche Hilfestellung wird Integrationskindern mit speziellen Bedürfnissen von SpezialistInnen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen geboten, wobei diese SpezialistInnen speziell für die Arbeit mit solchen Kindern ausgebildet sind, oder durch LehrerInnen, die eine zusätzliche fachliche Qualifikation für den Unterricht dieser Kinder erworben haben. Die Stützung erfolgt entweder während des normalen Unterrichts oder danach.

Schulen mit speziellen Programmen

Schulen mit speziellen Programmen wenden sich an SchülerInnen mit weniger schwer ausgeprägten Formen von Lernschwierigkeiten; sie bieten Grundschulprogramme, die dem Inhalt und Umfang nach angepasst sind. Nach Abschluss einer Grundschule mit angepassten Programmen können SchülerInnen in eine Kurzberufsausbildung übertreten. Schulen mit speziellen Programmen organisieren Klassen für SchülerInnen mit gemäßigten und schweren Lernschwierigkeiten mit einem speziellen Lehrplan, der auf der Stimulierung der Sinne und des motorischen Systems, sowie auf der Entwicklung grundlegender schulischen Qualifikationen beruht. Nach Abschluss dieser Schule können SchülerInnen in Zentren für Schutz und Arbeit (varstveno delovni centri) eine Beschäftigung finden.

Institutionen für Kinder mit speziellen Bedürfnissen

Institutionen für die Bildung und Berufsbildung von Kindern mit schweren Entwicklungsschwierigkeiten (zavodi za usposabljanje) bieten Tagesbetreuung, Bildung unter dem angepassten Programm für Vorschulkinder und Bildung unter angepassten Grundschul- und höheren Schulprogrammen. Letztere führen zu Kurzberufsqualifikationen und höheren Berufsqualifikationen. Die Institutionen gewährleisten auch die erforderlichen differenzierten Gesundheitsleistungen, die in Institutionen für Kinder mit physischen Behinderungen sehr umfangreich sind.

Ausbildung im Unternehmen

Nach Abschluss der Schule mit speziellen Programmen können Kinder mit speziellen Bedürfnissen an verschiedenen Kurzberufsausbildungsprogrammen teilnehmen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Kindern, die nicht in der Lage sind, höhere Bildung in Anspruch zu nehmen und auf Grund ihrer begrenzten physischen und geistigen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, einer körperlichen Arbeit nachzugehen. Diese Kinder können ein weiteres Bildungsjahr in einer Grundschule (osnovna šola) für Kinder mit speziellen Bedürfnissen in Anspruch nehmen und an einem Programm teilnehmen, das die Schule unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und im Hinblick auf die Bedingungen einer weiterführenden Bildung oder einer Arbeitsstelle zusammenstellt. Zusätzlich gibt es auch Ausbildungsprogramme, die vom Slowenischen Arbeitmarktservice oder von privaten, in dieser Art Ausbildung tätigen Institutionen organisiert werden.

MOBILITÄTSHINDERNISSE

Spezifische Hindernisse für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung in Österreich

Für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung, die ihre berufliche Aus- und Weiterbildung in Systemen des Mainstream absolvieren, gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für nicht behinderte Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung.

Mobilitätshindernisse auf diesem allgemeinen Niveau sind hinlänglich beschrieben, deshalb gehen wir im Sudmobil-Handbuch nur mehr auf jene Mobilitätshindernisse ein, die für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung zusätzlich auftreten können.

Wie in vielen anderen europäischen Ländern lernt und arbeitet der Großteil der Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung Österreichs in speziellen Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ihnen werden aufgrund ihres individuellen Bedarfs verschiedene Leistungen der Behindertenhilfe gewährt und über „Tagsätze“ von den regional zuständigen Behörden finanziert.

Ein längerer Aufenthalt außerhalb des eigenen Staates zum Zwecke eines „Auslandspraktikums“ oder im Sinne einer beruflichen Aus- und Weiterbildung als Maßnahme im Standardangebot einer Behindertenorganisation schien zu Beginn des Projektes für einige Gruppen von „Leistungsempfängern“ nahezu unmöglich. Warum?

Schon allein der Wechsel/Umzug einer behinderten Person von einer Region in eine andere bedingt komplizierte Verrechnungsmodalitäten zwischen den regional zuständigen Behörden. Der Wechsel von einem Bundesland in ein anderes Bundesland führt zu noch mehr Schwierigkeiten, was die Finanzierung verschiedener Leistungen betrifft. Die Behörden werden vor noch größere Herausforderungen gestellt, da jedes Bundesland sein eigenes Behindertengesetz hat und diese durchaus große Unterschiede untereinander aufweisen.

Auslandsaufenthalte von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Behindertenhilfe oder im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen gehörten bis jetzt nicht zum Standardangebot. Es gibt weder Überlegungen, wie die einzelnen Behörden und Institutionen ihre Regelungen aneinander anpassen müssen, um Mobilität zu ermöglichen, noch Erfahrungen.

So werden beispielsweise arbeitslose Menschen im Programm Leonardo da Vinci als besonders zu fördernde Zielgruppe für Mobilität genannt. Arbeitslose Menschen jedoch dürfen das Land nicht verlassen, wenn sie weiterhin ihre Arbeitslosenunterstützung oder Beihilfen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten wollen.

Wie die zuständigen SachbearbeiterInnen im Falle eines Auslandsaufenthalts zur Weiterbildung entscheiden und ob in diesem Fall eine Beihilfe aus der Arbeitslosenversicherung gewährt werden kann, ist nicht klar geregelt. Dies ist nur ein kleines Beispiel für viele offene Fragen und Probleme im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen für Mobilität.

Das Pilotprojekt Sudmobil hat es sich zur Aufgabe gemacht, möglichst viele dieser Fragen grundlegend zu klären, bzw. Probleme zu lösen. Ziel war nicht, schnelle „Sonderbewilligungen“ oder „Goodwill-Lösungen“ zu finden, sondern generelle Wege, die in Zukunft für alle Menschen mit den gleichen Ausgangsbedingungen gelten sollen und transparent gemacht werden können.

Um möglichst praxisbezogen am Thema arbeiten zu können, wurde ein mit dem Pilotprojekt kombiniertes Mobilitätsprojekt mit 4 Testpersonen durchgeführt.

Da – wie schon festgestellt – eine Reihe von relevanten Gesetzen und Regelungen für behinderte Menschen auf regionaler Länderebene festgelegt werden, wurde in diesem Testprojekt auch versucht, mehrere Länder durch die Herkunft der Testpersonen in die Klärung der Rahmenbedingungen mit einzubeziehen. Die Erfahrungen und Ergebnisse werden im **Anhang „Projektbericht“** beschrieben.

Spezifische Hindernisse für Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung in Deutschland

Vom Grundsatz her ist das System der beruflichen Bildung, beruflichen Integration und beruflichen Rehabilitation in Deutschland gekennzeichnet von einer Gliederung auf unterschiedliche Kostenträger (hier insbesondere Schule, Arbeitsagentur, überörtlicher Sozialhilfeträger, Rentenversicherungsträger und auch Pflegeversicherung).

Alle Förderungen basieren zunächst auf einer Überprüfung der individuellen Leistungsvoraussetzungen. Hier ist zu prüfen, welche Unterstützung in Berücksichtigung der individuellen behinderungsbedingten Einschränkungen sinnvoll und erforderlich ist. Ferner wird überprüft, welcher Kostenträger zuständig ist.

Die Art der Förderung und die gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Kostenträger sind dann auch entscheidend für die Frage, nach welchen Prinzipien gefördert werden kann.

Zu unterscheiden ist zwischen:

- individuellen Förderungen (z.B. Job Coaching/Assistenz)
- institutionellen Förderungen (z.B. Berufsbildungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen)

Die Frage des zuständigen Kostenträgers ist in der Regel abhängig von dem **Wohnsitz** der Betroffenen. Zu berücksichtigen ist die föderale Struktur in Deutschland: Sozialhilfeträger handeln auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage (Sozialgesetzbuch XII/Eingliederungshilfe) mit unterschiedlich ausgestalteten Handlungsmöglichkeiten. Für die Arbeitsagenturen gilt gleiches bei anderer Gebietsaufteilung.

Daraus resultiert, dass auch innerhalb von Deutschland (z.B. an der fast innerstädtischen Grenze von Hamburg zu Schleswig-Holstein und Niedersachsen), die Frage der Mobilität auf Probleme stößt.

Eindeutig geklärt ist die Frage der Zuständigkeit bei den **Schulen** (allgemeinbildende Schulen und Berufsvorbereitungsklassen): Stets finanziert das Bundesland, in dem die Schule ansässig ist.

Zwischen den Bundesländern gibt es politische Diskussionen des allgemeinen Kostenausgleiches. Die „Mitnahme“ von individuellen Leistungsansprüchen in andere Bundesländer oder Europäische Staaten wird nicht praktiziert, es sei denn, die behinderte Person ist stets auf stationäre Wohnunterbringung angewiesen.

Für die berufliche Förderung in der Berufsbildung nach der Schule ist in Deutschland in der Regel die **Arbeitsagentur** zuständig (siehe: Werkstatt für behinderte Menschen, Förderlehrgänge, Berufsbildungswerke). Die Arbeitsagentur fördert hier institutionelle und im Gesetz vorgeschriebene Maßnahmen mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Mit diesen Einrichtungen bestehen Leistungsvereinbarungen, in denen die Qualität des Angebotes und die Kosten definiert sind.

Grundsätzlich wird auf der Grundlage von Art und Schwere der Behinderung entschieden, welche Einrichtung geeignet ist. Bei gleichen Angeboten wird die zum Wohnort nächste Einrichtung gewählt. Andere Entscheidungen bedürfen einer Begründung unter Berücksichtigung der Kosten.

Mobilitätsproblem:

Bei Verlagerung des Wohnortes aus dem Bezirk der Arbeitsagentur entfällt die Zuständigkeit der Arbeitsagentur. Oftmals jedoch werden – insbesondere in Berufsbildungswerken mit Internatsunterbringung – Förderungen außerhalb des Bundeslandes zugesagt. Dies setzt jedoch voraus, dass diese Berufsbildungswerke Leistungsvereinbarungen mit der Arbeitsagentur haben.

Die Frage, ob entsprechende Leistungsvereinbarungen auch mit Einrichtungen in anderen europäischen Ländern getroffen werden können, ist ungeklärt.

Für die Förderung in den Werkstätten für behinderte Menschen ist in der Regel der überörtliche Sozialhilfeträger (Länder) zuständig. Grundsätzlich entscheidet hier der Wohnort und nicht der Arbeitsort der Betroffenen.

Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn der/die Antragsteller/in in einer stationären Wohnunterbringung ist. In diesem Fall bleibt die Zuständigkeit bei dem ersten zuständigen Sozialhilfeträger (Erläuterung: Der Gesetzgeber möchte damit dem Interesse entgegenwirken, dass einzelne Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern Angebote schaffen, um sich selbst zu entlasten).

Mobilitätsproblem:

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen, die hinsichtlich ihres Angebotes gesetzlich fest definiert sind (Größe, Personalschlüssel, Qualität des Angebotes). Sie bedürfen einer Anerkennung, mit ihnen bestehen feste Kostenvereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern. Eine entsprechende Anerkennung werden Einrichtungen in anderen europäischen Ländern aufgrund der Spezifik nicht erfüllen können.

Beim Wechsel des Wohnortes – ohne stationäre Wohnunterbringung – entfällt die Zuständigkeit des Kostenträgers (für die Eingliederungshilfe für Behinderte) nach spätestens 2 Jahren.

Zu klären wäre, ob der Sozialhilfeträger Ermessensspielräume hat, ob es Leistungsvereinbarungen mit Trägern in anderen europäischen Ländern gibt, wenn stationäre Wohnunterbringung erforderlich ist. Zu klären ist, ob der Sozialhilfeträger in den ersten 2 Jahren auch die berufliche Eingliederung im europäischen Ausland fördern kann, wenn die Träger keine Leistungsvereinbarungen haben.

Für die Förderung der Unterstützung am Arbeitsplatz (Arbeitsassistentz/Job Coaching) liegen die Grenzen sehr eindeutig: Zuständig sind die Integrationsämter in ihrem

regionalen Zuständigkeitsbereich. Maßgeblich ist hierbei der Arbeitsort. Das heißt:
Beim Verlassen dieser Region kann nicht gefördert werden.

Mobilitätsproblem:

Der Anspruch auf Arbeitsassistenz ist auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage kein individueller Anspruch, der mobil ist.

*Zu klären ist folgende Bestimmung des Sozialgesetzbuches IX (§18) vom Juli 2001:
Leistungsort*

Sachleistungen können auch im Ausland erbracht werden, wenn sie dort bei zumindest gleicher Qualität und wirtschaftlicher ausgeführt werden können.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können im grenznahen Ausland auch ausgeführt werden, wenn sie für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erforderlich sind.

Neben den oben genannten gesetzlichen Ansprüchen auf Berufsbildung, berufliche Rehabilitation und berufliche Integration sind viele behinderte Menschen zusätzlich auf personelle und finanzielle Unterstützung im **privaten (reproduktiven)** Bereich angewiesen:

Dies betrifft z. B. Leistungen der Pflegeversicherung (Versicherung zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen im privaten Haushalt, Körperpflege etc.).

Hierfür gilt grundsätzlich das **Wohnortprinzip**. Die Pflegeversicherung akzeptiert Leistungen außerhalb der eigenen Wohnung nur für „Urlaubszeiten“ max. 6 Wochen im Jahr.

Für die Unterstützung und Qualifizierung einer Selbstständigkeit im Wohnbereich finanziert der (überörtliche) Sozialhilfeträger ferner eine so genannte „pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum“ – Assistenz für den reproduktiven Bereich. Diese Leistungen sind grundsätzlich gebunden an das Wohnortprinzip, unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. §23 der VO zu § 60 SGB XII) können jedoch Leistungen der Eingliederungshilfe auch andernorts und auch im Ausland bewilligt werden, wenn die/der Antragsteller/in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht selbst im Ausland hat oder ihn dorthin verlegt.

Gesetzlich vorgeschrieben ist auch hier, dass entsprechende Leistungen nur vereinbart werden mit Einrichtungen auf Grundlage von Verträgen, in denen Qualitätsstandards und Kosten vereinbart werden.

Mobilitätsproblem:

Aufgrund des Wohnortprinzips und der institutionellen Förderung ist diese Unterstützungsleistung nicht mobil – die individuellen Ansprüche können nicht individuell mit in andere Regionen übernommen werden.

Spezifische Hindernisse für Menschen mit Behinderungen in Italien

In den folgenden Bereichen gibt es mehrere europäische Programme zur Förderung der Mobilität behinderter Personen:

Schule und Studium, Berufsausbildung, Arbeit, Freizeit und Austausch allgemein.

Sehr häufig sind diese Programme:

- kaum bekannt
- schwer zu erkennen
- nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen oder spezifischen Bedürfnissen abgestimmt (Begleitungseinrichtungen, Tutoring, Unterstützung, Sicherheit).

Für Institutionen oder Agenturen, die mit Bildung, Berufsausbildung und der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen zu tun haben, ist ein internationaler Austausch sehr wichtig, auch wenn sie niemals einen gefördert oder durchgeführt haben.

Sie sind begeistert, wenn sie an einem teilgenommen haben, auch wenn damit organisatorische Schwierigkeiten verbunden oder verschiedene Hindernisse überwunden werden mussten.

Sie sind überzeugt, dass diese Aktivitäten im Lichte des lebenslangen Lernens zur Steigerung

- der persönlichen und relationalen Autonomie,
- der Fähigkeit im Umgang mit den Variablen, auf die man trifft, wenn man mit neuen sozialen Situationen konfrontiert und aus der täglichen Routine heraus gerissen wird,
- der auf dem Arbeitsmarkt oder auf der Arbeitssuche einsetzbaren beruflichen Fähigkeiten und
- der sozialen Kompetenzen **beitragen**.

Sie sind jedoch kaum geneigt, Initiativen in diesem Bereich zu ergreifen, weil sie als außergewöhnlich kompliziert angesehen werden.

Als sehr schwer zu meisternde Probleme gelten:

- die Kommunikation (sprachliche Probleme etc.),
- die Einstellung der Familie, die einem Austausch nicht immer zuträglich ist (die Familienmitglieder sind unsicher, haben Angst, machen sich Sorgen),
- der Arbeitsaufwand im Sinne einer Änderung der Einstellung und konkreter Mehrarbeit für die direkt Involvierten (LehrerInnen, TrainerInnen, AusbilderInnen etc.).

Das Hauptproblem sind aber noch immer die Gelder, die erforderlich und unverzichtbar für die Umsetzung solcher Projekte sind: Ressourcen für die Vorbereitung, die Begleitung und die Hilfestellung.

Herausforderungen und Ziele:

- Zugang zu Informationen,
- Verfügbarkeit finanzieller Mittel,
- Überwindung von Vorurteilen und Gemeinplätzen.

Dadurch können die Erwartungen von Menschen mit Behinderungen erfüllt und Menschen mit Behinderungen dieselben Chancen wie anderen Jugendlichen geboten werden (Nichtdiskriminierung).

Erforderlich sind:

- die Einrichtung von Netzwerken auf nationaler Ebene und zwischen den europäischen Ländern,
- entsprechende Entscheidungen der Europäischen Union, wobei gegebenenfalls darauf gedrängt werden muss,
- das direkte Engagement von Menschen mit Behinderungen sowie ihren Familien und Verbänden für Lobbyingaktivitäten.

Spezifische Hindernisse für Menschen mit Behinderungen in Nordirland

Menschen mit Behinderungen, die eine Arbeitsstelle suchen – unabhängig davon, ob im Inland oder im Ausland –, stoßen derzeit unter anderem auf folgende Hindernisse:

- Ein Arbeitsverhältnis wirkt sich auf die Sozialversicherungsleistungen **negativ** aus und bedeutet für Menschen mit einer Ganz- oder Halbtagsarbeitsstelle finanzielle Verluste.
- Der **Einfluss der Eltern**: Für sie bedeuten ein Arbeitsverhältnis und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Sozialversicherungsleistungen den Verlust eines direkten wöchentlichen „Einkommens“ und die Streichung anderer Leistungen.
- **Mangelnde finanzielle Unterstützung** für persönlich auswählbare Weiterbildungskurse für die berufliche Qualifizierung.
- **Transportkosten**, vor allem für **RollstuhlfahrerInnen**. Schlechte öffentliche Verkehrsmittel.
- Ein **beschränktes Angebot an Unterstützung** für die Regelausbildung/ Regel-Bildungsprogramme; Einschränkungen bei der erlaubten Arbeitszeit und bei der Flexibilität von Programmen betreffend Schnupperarbeit, die zu Teilzeit- und Vollzeitverträgen führen könnte.
Mangel an finanzieller Unterstützung für erforderliche Geräte/Hilfestellung an der Arbeitsstelle.

Das Sozialversicherungs-/Sozialhilfesystem im Vereinigten Königreich ist sehr kompliziert. Bestimmte Personen bekommen Zahlungen aus mehreren Töpfen entsprechend ihren Bedürfnissen. Da diese auf Grundlage einer individuellen Bedarfslage berechnet werden, gibt es kein „Standardpaket“.

Die wichtigsten Sozialhilfezahlungen sind:

- die **Arbeitslosenunterstützung** für Arbeitslose und Arbeitssuchende.
- das **gesetzliche Karenzgeld** für jene, die im Vereinigten Königreich sozialversichert sind.
- das **gesetzliche Krankengeld** als Fortzahlung für jene, die im Vereinigten Königreich sozialversichert sind.
- die **Invaliditätsrente** für Frauen unter 60 und Männer unter 65, die nicht arbeiten können, weil sie schwer krank oder invalid sind.

Wenn man vor der Reise Beihilfen aus dem Arbeitslosenunterstützungsfonds bekommen hat, können diese 3 Monate lang in einem anderen EU-Land weiter bezogen werden.

Im Falle einer Erkrankung:

Falls Sie erkranken, wenn Sie sich in einem anderen EU-Land aufhalten oder dort arbeiten, oder wenn Sie krank werden und im Vereinigten Königreich Arbeitslosenunterstützung beziehen oder wenn Sie bereits kurzfristig eine Invaliditätsrente beziehen, haben Sie Anspruch auf eine Invaliditätsrente für maximal 28 Wochen. Sie brauchen dazu jedoch die Erlaubnis des Sozialversicherungsamtes.

Die Hauptsozialunterstützungen für Menschen mit Behinderung sind:

- die Schwerstbehindertenunterstützung
Die Person, die ins EU-Ausland reisen möchte, wird an die auszahlende Stelle verwiesen.
- das Pflegegeld für Menschen mit Behinderungen, Berufsunfähigkeitsbeihilfen; Pflegegelder sind Unterstützungen, die an die Pflegepersonen ausbezahlt werden, die Menschen mit Behinderung oder chronisch Kranke pflegen. Die Höhe des Pflegegeldes wird nach einer Bewertung festgesetzt.

Eine Person, die sich in einem anderen EU-Land niederlässt, verliert im Allgemeinen ihren Anspruch auf diese Sozialleistungen.

Ein Hauptproblem für Menschen mit Behinderung im Vereinigten Königreich ist die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden, da sonst die Beihilfen gestrichen werden.

Das ist für Arbeitssuchende eher abschreckend, weil sie es sich nicht leisten können, auf die Leistungen zu verzichten und dabei denselben Lebensstandard aufrechtzuerhalten, vor allem, wenn sie schlecht bezahlte Arbeit annehmen.

SUDMOBIL – MOBILITÄTSPROJEKT – BERICHT

Wenn einer eine Reise tut, dann gibt es viel zu erzählen ...

4 Österreicherinnen und Österreicher mit Lernschwierigkeiten und Behinderung haben am Mobilitätstest im Rahmen des europäischen Pilotprojekts Sudmobil teilgenommen.

Alle 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Gruppe „Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung“ zuzuordnen. Zur Zeit des Mobilitätsprojekts hatten sie ihre Schulpflicht schon abgeschlossen. Sie befanden sich in speziellen Einrichtungen für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung. Sie beschäftigten sich intensiv mit dem Thema **Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung**. Ihre aufnehmende Praktikumsorganisation war deshalb auch „Inclusion Europe – Vereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien“.

Wer waren die vier Teilnehmerinnen und Teilnehmer?

Frau P., 43 Jahre alt, Oberösterreich

Frau P. war Teilnehmerin einer Ausbildung zur Multiplikatorin für die Interessen von Menschen mit Behinderung in Salzburg.

Frau R., 24 Jahre alt, Wien

Frau R. hatte die Ausbildung „Nueva-Expertin für betreutes Wohnen“ abgeschlossen und bereitete sich auf ihre zukünftige Tätigkeit als Evaluatorin von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung vor.

Herr W., 21 Jahre alt, Steiermark

Herr W. war Klient eines integrierten Arbeitsprojekts im Status der „Beschäftigungstherapie“ finanziert durch das Land Steiermark.

Frau F., 20 Jahre alt, Steiermark

Frau F. war Teilnehmerin einer Ausbildung zur Interessenvertreterin für Menschen mit Behinderung im Status der beruflichen Eingliederungshilfe des Landes Steiermark.

Im Mai 2004 sind Frau P., Frau R., Herr W. und Frau F. für ein 3-wöchiges Praktikum im Büro von Inclusion Europe nach Brüssel gefahren und haben dort als InteressenvertreterInnen gearbeitet. Unterstützt wurde dieses Auslandspraktikum unter anderem von der österreichischen Nationalagentur des europäischen Programms Leonardo da Vinci.

Bevor es jedoch soweit war, mussten eine Reihe offener Fragen geklärt und Hindernisse bewältigt werden.



Fragen und Hindernisse im Mobilitätstest

Was passiert mit dem Ausbildungs- und Betreuungsplatz von Frau F., wenn sie nicht da ist?

- Frau F. ist – wie schon erwähnt – Teilnehmerin einer Ausbildung zur Interessenvertreterin. Der Ausbildungsträger von Frau F. rechnet die Kosten für diese Ausbildung mit der regional zuständigen Behörde unter dem Rechtstitel der **beruflichen Eingliederungshilfe** ab.
Der Ausbildungsträger hat hierfür mit dem Land Steiermark – der übergeordneten Behörde – einen sogenannten „Tagsatz“ vereinbart. Der Tagsatz umfasst die genehmigten, kalkulierten Kosten der Ausbildung pro Person und Tag bei angenommener voller Auslastung des Ausbildungsträgers.
- Frau F. erhält zusätzlich **Wohnbetreuung**. Sie wohnt in einer Trainingswohnung. Diese Dienstleistung wird von einer anderen Organisation angeboten.
Für die Finanzierung der Wohnbetreuung gilt dieselbe Regelung. Auch diese wird über die „Tagsätze“ finanziert.

Grundsätzlich galt im Land Steiermark: Wenn ein/e AusbildungsteilnehmerIn sich länger als 21 Tage nicht in der Ausbildungsmaßnahme aufhält, darf der Ausbildungsträger keinen Tagsatz für diese Zeit verrechnen. Dieselbe Regelung galt für die Wohnbetreuung. Auch diese darf nicht verrechnet werden, wenn jemand länger als 21 Tage abwesend ist.

Bevor Frau F. noch überhaupt daran denken konnte, ihr Auslandspraktikum anzutreten, musste also mit den Behörden des Landes Steiermark geklärt werden:

- Darf Frau F. sich im Ausland aufhalten, ohne ihren Ausbildungs- und Wohnplatz zu verlieren?
- Darf Frau F. ihre – für das Inland genehmigten – Leistungen / Unterstützungen bei einem Auslandsaufenthalt „mitnehmen“?
- Dürfen die Dienstleister von Frau F. ihre Leistungen / Tagsätze für die Zeit eines Praktikums auch im Ausland erbringen und verrechnen?

Diese offenen Fragen wurden im Rahmen des Projekts Sudmobil von einer Arbeitsgruppe bestehend aus BehördenvertreterInnen des Landes Steiermark und der Bezirkshauptmannschaften sowie Trägern der Behindertenhilfe bearbeitet und auf grundsätzlicher Ebene geklärt. Ziel dieser Klärung war es, Transparenz für Mobilitätsprojekte der Zukunft herzustellen und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in ihrem Zugang zu Mobilitätsmaßnahmen zu erreichen.

Beschrieben werden Abläufe und Klärungen für die Maßnahme „berufliche Eingliederungshilfe“ im Rahmen der Behindertenhilfe. Die Regelungen gelten in gleicher Weise auch für andere Maßnahmen im beruflichen Zusammenhang, wie die „Beschäftigungstherapie“, „Unterstützte Beschäftigung“, etc.

Klärung der offenen Fragen für die Steiermark:

Frage 1:

Darf sich eine Person, die sich in einer laufenden beruflichen Eingliederungshilfemaßnahme befindet (Werkstatt, Arbeitstraining, ...) für längere Zeit bei aufrechtem Bescheid im Ausland aufhalten und dort ein Praktikum oder eine im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe stehende Schulung, etc. machen?

Zum Beispiel: Kann ein Auslandspraktikum im Rahmen eines EU-Programms (Leonardo, Sokrates...) auch im Rahmen eines aufrechten Bescheids für Eingliederungshilfe durchgeführt werden?

Grundsätzlich ja.

Begründung: Grundsätzlich kann eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe auch im Ausland gewährt werden.

Die Leistung im Ausland **darf aber keine andere sein, als im Bescheid gewährt** wurde. Das Mobilitätsprojekt darf also nicht etwas anderes darstellen, als im Bescheid gewährt wurde.

Zum Beispiel: Wenn im Bescheid „Betriebliches Arbeitstraining“ als Leistung gewährt wird, dann muss die Leistung auch im Ausland „Betriebliches Arbeitstraining“ sein. Wenn im Bescheid eine bestimmte Ausbildung als Leistung gewährt wird, dann muss die Leistung im Ausland ein Bestandteil der gewährten Ausbildung sein.

Sollte die Art der Leistung oder der Leistungsumfang im Ausland anders sein, dann muss ein neuer Bescheid beantragt werden.

Zum Beispiel: Im Bescheid gewährt ist eine „Ausbildung zur EvaluatorIn für Wohneinrichtungen“, die Leistung im Ausland hingegen ist ein Berufspraktikum im Gastgewerbe. In diesem Fall ist die Leistung im Ausland eine andere als im aufrechten Bescheid gewährt wurde.

Frage 2:

Darf der Träger der Eingliederungsmaßnahme für diese Person während der Zeit des Auslandsaufenthalts weiterhin den Tagsatz verrechnen, um die Person auch im Ausland betreuen/coachen/unterstützen zu können?

Grundsätzlich ja, unter der Voraussetzung, dass die Leistung sich nicht verändert und unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften und Kriterien.

Da es in diesem Fall zu keiner Leistungsunterbrechung kommt, sind die Richtlinien für Abwesenheit auf Grund von Urlaub, bzw. Sonderurlaub, Krankheit oder Arbeits-erprobung nicht anzuwenden.

Begründung:

Der Auslandsaufenthalt ist nicht als Abwesenheit von der Einrichtung zu interpretieren, wenn die Einrichtung im Ausland die gleiche Leistung erbringt.

Eine Einrichtung ist nicht wörtlich als bauliches Objekt zu interpretieren, sondern als Betreuungskonzept inklusive baulicher und sonstiger Hilfsmittel.

Abwesenheit von der Einrichtung und damit verbundene Reduktion der Tagsatzzahlung oder Einstellung der Tagsatzzahlung ist daher nicht auf die Abwesenheit vom baulichen Objekt zu beziehen, sondern ist im Sinne der Leistungsunterbrechung zu interpretieren. Die mit einem Auslandsaufenthalt im Rahmen der Eingliederungshilfe verbundene physische Abwesenheit des Klienten ist noch keine Leistungsunterbrechung.

Eine Leistungsunterbrechung wäre dann gegeben, wenn die Einrichtung nicht die gleiche Leistung erbringt, wie im Bescheid gewährt und im Tagsatz festgesetzt.

Der Klient hat folglich keinen Anspruch auf Minderung des Tagsatzes, wenn es zu keinem Leistungsunterbruch bzw. zu keiner Verminderung der festgesetzten Leistung kommt.

Wie ist für die Leistungserbringung im Ausland mit Weiterverrechnung des gültigen Tagsatzes vorzugehen? / **Formvorschriften bzw. Kriterien:**

Der Träger muss die zuständige Bezirkshauptmannschaft 8 Wochen vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthalts in Kenntnis setzen. Das formlose Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft soll folgende Mitteilungen enthalten:

- Betroffene Einrichtung und Standort, an dem die Leistung im Normalfall erbracht wird
- Bestätigung, dass die Leistung, wie im Bescheid zuerkannt, auch im Ausland erbracht wird und somit gleich bleibt
- Begründung der geplanten Maßnahme im Ausland, insbesondere Beschreibung der Zielsetzung für die/den KlientIn
- Hinweis, dass die Kosten für die Leistungserbringung für die Dauer der Maßnahme im Ausland gleich bleiben
- Bestätigung, dass der „Betreuungsplatz“ dieser/s KlientIn in der Zwischenzeit nicht am Heimatstandort von einer zusätzlichen Person aufgefüllt wird
- Hinweis, dass es sich nicht um eine Abwesenheit im Sinne der Richtlinien für Arbeitserprobung, Sonderurlaub und Krankheit handelt

In der Folge wird die Bezirkshauptmannschaft unter der Voraussetzung, dass die Leistung tatsächlich der bescheidmäßig zuerkannten Leistung entspricht, die geplante Auslands-Maßnahme bei Weiterverrechnung des Tagsatzes wie bisher zur Kenntnis nehmen und dieses schriftlich mitteilen.

Mit dieser Klärung waren die TeilnehmerInnen des Mobilitätsprojekts schon ein großes Stück weiter gekommen, war nun zumindest gewährleistet, dass sie von ihrem Ausbildungsträger auch im Ausland begleitet werden dürfen und ihren Status nicht verlieren.

Offen war aber nach wie vor die Frage, wie denn die zusätzlichen Kosten finanziert werden sollten.

Jeder Auslandsaufenthalt verursacht Zusatzkosten, auch für Menschen ohne Lernschwierigkeiten und Behinderung. Auf Zusatzkosten, die alle im gleichen Ausmaß betreffen, wie Reise- oder Haftpflichtversicherungen, gehen wir hier nicht ein. Wir konzentrieren uns in diesem Bericht hauptsächlich auf jene Zusatzkosten, die speziell für unsere Zielgruppe entstehen.

Welche Zusatzkosten fallen an, wenn Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung mobil werden?

- Frau F., Herr W., Frau P. und Frau R. waren noch nie für so lange Zeit im Ausland. Bis auf Frau P. wohnte auch keine/r der TeilnehmerInnen bisher selbstständig. Damit sie das Praktikum erfolgreich bewältigen konnten, brauchten sie nicht nur Coaching am Arbeitsplatz, sondern auch **Assistenz für die Bewältigung des ganz normalen Haushaltsalltags**.
- Das Büro von Inclusion Europe – der Praktikumsplatz im Projekt – war zwar multilingual besetzt und die TeilnehmerInnen nahmen alle schon in der Vorbereitung an einem Sprachkurs teil. Trotzdem war klar, dass für die Zeit des Auslandsaufenthalts zumindest eine Begleitperson die Funktion eines **Dolmetschers** ausüben müsste.
- Da Frau R. in ihrer Mobilität eingeschränkt ist, war die Auswahl von geeigneten Unterkünften für die TeilnehmerInnen beschränkt. Dies verursacht noch nicht zwingend Mehrkosten. Diese fallen aber an, weil nicht nur die **Wohn- und Lebenshaltungskosten** der TeilnehmerInnen, sondern auch der **BegleiterInnen** zu finanzieren sind. Dazu kommt, dass die Infrastruktur für die Wohnbetreuung im Inland trotzdem aufrechterhalten werden muss, auch wenn die Person für längere Zeit nicht anwesend ist.
- Zusätzlich zu den Reisekosten für die TeilnehmerInnen fallen auch **Reisekosten für Begleitpersonen** an. Außerdem waren keine APEX-Flüge möglich, da der Hin- und Rückflug länger als eine Woche auseinander lagen.

Im Projekt Sudmobil konnte ein Finanzierungsmix aus verschiedenen Quellen zusammengestellt werden, die grundsätzlich wiederum allen zukünftigen TeilnehmerInnen von Mobilitätsprojekten offen stehen sollten.

Finanzierungsquelle 1: Mittel der Behindertenhilfe der Bundesländer

Eine Teilnehmerin des Sudmobil-Projektes kam aus Oberösterreich.

Die Behindertenhilfe des Landes Oberösterreich erklärte:

- Zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten kann ein individueller Subventionsantrag bei der Sozialabteilung der oberösterreichischen Landesregierung gestellt werden.
- Es genügt ein formloser Antrag von der/dem TeilnehmerIn des Mobilitätsprojektes an die Sozialabteilung.
- Wichtig ist eine kurze Darstellung über das Mobilitätsprojekt (Inhalte, Ziele, Dauer des Aufenthalts) sowie über die Kosten, die dabei entstanden sind oder entstehen werden.
- Belege über die Kosten sind vorzuweisen.
- Kalkulation und Begründung sind beizulegen.

2 TeilnehmerInnen kamen aus der Steiermark:

Die Behörden in der Steiermark erklärten:

- Eine allfällige Erhöhung des Tagsatzes für Zusatzleistungen im Rahmen des Auslandsaufenthalts ist von den regionalen Bezirkshauptmannschaften zu entscheiden.
- Mehrkosten können verursacht werden durch zusätzlichen Betreuungsaufwand aufgrund der ungewohnten/fremden Umgebung und Herausforderungen, höhere Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt im Ausland für KlientIn, Aufenthaltskosten für BetreuerInnen, Mehraufwand für notwendige medizinische Betreuungsleistungen.
- Der Träger muss dem Antrag eine detaillierte Kalkulation und Begründung beilegen.

Finanzierungsquelle 2: Mittel des Bundessozialamtes als Behörde des Sozialministeriums

- Zuschüsse zu Begleitpersonen und Dolmetsch:

Können im Rahmen der Fördermöglichkeiten durch die Bundessozialämter unter dem Titel „berufliche Rehabilitation“ gewährt werden. Für alle Fördermöglichkeiten gilt: Grundsätzlich sind diese nicht an eine berufliche Rehabilitation im Inland gebunden.

Dolmetscher und Begleitpersonen (Gebärdendolmetsch, Begleitperson für blinde Menschen und Gehörlose, Fremdsprachendolmetsch für Menschen mit Lernschwierigkeiten) können „begünstigten und begünstigbaren Behinderten“ zur Unterstützung der beruflichen Integration im Rahmen von Aus- und Weiterbildung beantragt und finanziert werden.

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Inland – siehe Info:

www.basb.bmsg.gv.at/cms/basb/

■ Zuschüsse zu den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz:

Können im Rahmen der Fördermöglichkeiten durch die Bundessozialämter, die Pensionsversicherungsträger oder durch die regionalen Bezirkshauptmannschaften gewährt werden.

Grundsätzlich gilt: Die Bundessozialämter können Zuschüsse zu den Fahrtkosten im Ausland dann gewähren, wenn sie vorher auch schon im Inland gewährt wurden.

Die Pensionsversicherungsanstalten können Zuschüsse zu den Fahrtkosten gewähren, wenn der Auslandsaufenthalt in einem EU-Land stattfindet und von der Pensionsversicherungsanstalt als sinnvoll anerkannt wird.

Zuschüsse zu den Fahrtkosten durch die Bezirkshauptmannschaften können unter den gleichen Rahmenbedingungen gewährt werden, wie alle anderen Leistungen aus der Behindertenhilfe der Länder.

Finanzierungsquelle 3: Mittel aus den Förderprogrammen der EU für Mobilität

■ Zuschüsse zu Reise- und Aufenthaltskosten können im Rahmen von Mobilitätsprojekten in verschiedenen europäischen Förderprogrammen gewährt werden.

Manche dieser Programme sehen eine Erhöhung des Zuschusses bei Behinderung vor (zum Beispiel Leonardo da Vinci). Ebenso können zum Beispiel im Programm Leonardo da Vinci Reise- und Aufenthaltskosten von Begleitpersonen im gleichen Ausmaß mit gefördert werden.

Allerdings bezieht sich das Verwaltungshandbuch des Programms Leonardo da Vinci bei der Bemessung des erhöhten Zuschusses auf den Grad der Behinderung nach dem Kriegsofopferfürsorgegesetz. Nicht alle Menschen mit Behinderung verfügen über ein offizielles Papier, das diesen Grad feststellt.

Hier muss mit der Nationalagentur im Einzelfall geklärt werden, welche Grundlage zur Bemessung des Zuschusses herangezogen wird.

Letztes, aber nicht unwesentliches Kapitel zur Klärung der Rahmenbedingungen für die TeilnehmerInnen des Mobilitätsprojektes war die Frage der finanziellen und sozialen Absicherung für die Zeit des Auslandsaufenthalts.

Was passiert mit den Beihilfen und Unterstützungen?

Menschen mit Behinderung erhalten häufig eine Reihe von finanziellen Beihilfen zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts.

Da nur ein Bruchteil der Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung aufgrund eines eigenen Arbeitsverhältnisses sozialrechtlich abgesichert ist, ist auch offen, inwieweit ein Auslandsaufenthalt ihren sozialrechtlichen Status beeinflusst.

Im Fall der TeilnehmerInnen von Sudmobil tauchten folgende Fragen auf:

- *Frau R. bekommt Sozialhilfe der Gemeinde Wien zur Deckung ihres Lebensunterhalts während ihrer Ausbildungszeit. Darf Frau R. während ihres Praktikums im Ausland weiterhin Sozialhilfe zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs beziehen?*

- *Manche TeilnehmerInnen bekommen Pflegegeld, andere wiederum eine Waisenpension, erhöhte Familienbeihilfe, etc. Ist die Auszahlung dieser Beihilfen an den Aufenthalt im Inland gebunden?*

- *Frau F. erhält eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) vom Arbeitsamt für die Zeit ihrer Ausbildung. Die Gewährung eines Arbeitslosenbezugs ist grundsätzlich daran gebunden, dass man jederzeit im Inland für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Darf Frau F. trotzdem ein Auslandspraktikum absolvieren, ohne diese Beihilfe für diese Zeit zu verlieren?*

- *Einige TeilnehmerInnen sind während ihrer Ausbildungszeit bei ihren Eltern in der Krankenversicherung mitversichert. Bleibt diese Krankenversicherung aufrecht, wenn die TeilnehmerInnen sich im Ausland aufhalten?*

Im Rahmen des Sudmobil- Projekts konnte mit den zuständigen Behörden geklärt werden:

- Die Unterstützung durch Sozialhilfe für Menschen mit Behinderung, die im Rahmen der Behindertenhilfe einen Auslandsaufenthalt absolvieren, kann auch für diese Zeit gewährt werden, wenn der Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit der Maßnahme der Behindertenhilfe steht und genehmigt ist.

- Pflegegeld, Kranken- Mitversicherung und Waisenpension sind nicht grundsätzlich an den Aufenthalt im Inland gebunden. Für Adressänderungen, etc. gelten die gleichen Bestimmungen wie im Inland.

- (Erhöhte) Familienbeihilfe

Grundsätzlich gelten die gleichen Regelungen wie im Inland. Wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer in Österreich anerkannten Ausbildung (Lehre, formell

anerkannte Ausbildung) erfolgt, wird die (erhöhte) Familienbeihilfe weiter ausbezahlt. Wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer nicht formell anerkannten Ausbildung erfolgt, gelten die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe wie im Inland.

■ Arbeitslosengeld/Deckung des Lebensunterhalt

Personen, die aufgrund der Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung Beihilfen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, müssen dem Arbeitsmarkt während der vereinbarten Ausbildungszeit nicht zur Verfügung stehen. Sie verlieren ihre Beihilfe nicht, wenn sie sich im Rahmen der vereinbarten Aus- und Weiterbildung im Ausland aufhalten.

Jetzt geht's los:

Nachdem die grundlegenden Rahmenbedingungen soweit geklärt waren, dass die 4 TeilnehmerInnen des Mobilitätsprojektes sich auf das Wagnis „Auslandsaufenthalt“ einlassen konnten, begann die intensive inhaltliche und organisatorische Vorbereitung des berufsbildenden Praktikums bei Inclusion Europe in Brüssel.

Ziel des Projekts war es, gleichzeitig mit der Vorbereitung dieser 4 Testpersonen Modelle für die Vorbereitung von MobilitätsteilnehmerInnen mit Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten zu entwickeln. Denn neben den unklaren Rahmenbedingungen auf rechtlicher Ebene ist die **fehlende Erfahrung in der Durchführung von Mobilitätsprojekten mit Menschen mit Behinderung ein weiterer wichtiger Hindernisgrund.**

Das Mobilitätsprojekt mit den 4 Testpersonen wurde in Österreich als Mobilitätsprojekt im Programm Leonardo da Vinci eingereicht und gefördert. Atempo organisierte das Projekt als sendende Organisation. Die Alpha Nova GesmbH und die Caritas Linz arbeiteten als Kooperationspartner mit, da je ein/e TeilnehmerIn aus ihren Organisationen kam. Inclusion Europe war die aufnehmende Organisation in diesem Projekt.

Durch die Kombination mit dem Pilotprojekt zur Förderung der Mobilität konnte das Projekt sehr intensiv vorbereitet und detailliert evaluiert werden. Gleichzeitig brachte diese Kombination eine lange Vorlaufzeit für das Mobilitätsprojekt mit.

Die Auswahl der TeilnehmerInnen erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass diese eine Ausbildung, bzw. Erfahrung im Bereich der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung brauchen und die Zielgruppe des Projektes – nämlich Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung – repräsentieren.

Vorbereitung der TeilnehmerInnen:

Die TeilnehmerInnen begannen rund 6 Monate vor Antritt ihres Auslandspraktikums mit der intensiven Vorbereitung.

Während dieser 6 Monate trafen sie sich 4 mal als Gruppe und bereiteten sich mit TrainerInnen inhaltlich auf ihr Praktikum als InteressenvertreterInnen vor. Die Vorbereitungstreffen dauerten jeweils 1,5 Tage. Als besonders wertvoll empfanden die TeilnehmerInnen die Materialien für die Vorbereitung auf den Arbeitsplatz bei Inclusion Europe.

Hierfür wurden gemeinsam mit der aufnehmenden Organisation **Videos und Fotos von den Arbeitsräumen und MitarbeiterInnen bei Inclusion Europe** sowie von der näheren Umgebung und der Unterkunft in Brüssel erstellt und in Österreich mit der TeilnehmerInnengruppe besprochen.

Anhand der Videos und Fotos wurden die TeilnehmerInnen auf den öffentlichen Verkehr und die Orientierung in Brüssel sowie auf die Organisationskultur bei Inclusion Europe vorbereitet.

Dazu gehörten zum Beispiel Fragen wie:

- Wie spricht man sich bei Inclusion Europe an – mit „Du“ oder mit „Sie“?
- Wie grüßt man sich dort?
- Was sind die Regeln bei Inclusion Europe?
- Wie sieht die Metro aus, wie findet man die Haltestellen?

Ausgehend von den Anforderungen aufgrund ihres Ausbildungsstandes formulierten die TeilnehmerInnen ihre individuellen Ziele und bekamen zusätzlich Arbeitsaufträge von ihren Organisationen mit.

Beispiel:

Persönliche Ziele:

- Englischkenntnisse vertiefen
- Sich im Ausland zurecht finden
- Selbstbewusstsein stärken
- Mit Geld besser umgehen lernen
- Selbständiger werden
- Besseres Zeitgefühl bekommen

Erwartungen der sendenden Organisationen und Partner:

- Europäische Arbeitspartner von Inclusion Europe kennenlernen
- Politische Ansprechpartner in Österreich herausfinden
- Wie werden EU-Rechte und Empfehlungen in Bezug auf Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung in Österreich umgesetzt?

- Adressen und Funktionen von Ansprechpartnern in der EU und in Österreich
- Für Selbst- und Interessenvertretung wichtige EU-Einrichtungen kennenlernen
- Inhalte und Themen des Praktikums verstehen und weitergeben
- Führen eines Tagebuchs
- Bericht und Präsentation des Praktikums erstellen

Damit sowohl die TeilnehmerInnen, als auch ihre Ausbilder sehen können, ob diese Ziele erreicht werden, wurden Evaluationskriterien für die Erreichung der Ziele festgelegt.

Die TeilnehmerInnen evaluieren jeweils gemeinsam mit den AssistentInnen und ihrer sendenden Organisation, ob sie die Kriterien schon erreicht haben, oder ob sie dafür noch üben müssen.

		SE: Selbst-Evaluation			Ass: Evaluation durch AssistentIn		
		Evaluation durch Ausbilder der sendenden Organisation					
TeilnehmerIn Thema: Inclusion Europe		Nach Vorbereitung, vor dem Auslandsaufenthalt			Nach dem Auslandsaufenthalt		
I. Ziel	I. Kriterien	SE	Ass	Entsendende Organisation	SE	Ass	Entsendende Organisation
Arbeit von Inclusion Europe kennenlernen	Welche Arbeitsbereiche gibt es bei IE?						
	Welche Personen haben welche Arbeitsbereiche?						
	Namen und Funktion dieser Personen aufschreiben						
	In welchen Ländern gibt es Organisationen, mit denen IE zusammenarbeitet?						
	Was bedeutet Diskriminierung?						
Außenkontakte mit anderen Organisationen	Verständigung auf englisch						
	Verständigung mit Französischsprachigen						
	Wissen, was ich gut kann						
	Vorbereitete Fragen stellen						
	Selbstständig mitschreiben						
	Adressen von Ansprechpersonen sammeln						
	Sich nachfragen trauen						
	Die Assistenz um Unterstützung bitten						
	Auskunft über die eigene Arbeit bei IE geben können						

Da die TeilnehmerInnen aus verschiedenen Bundesländern kamen, wurde darauf geachtet, dass sie sich mit Hilfe geeigneter Materialien auch selbstständig bzw. mit persönlicher Assistenz direkt an ihrem Wohn- und Ausbildungsort vorbereiten können.

Für die selbstständige Vorbereitung arbeiteten die TeilnehmerInnen mit der im Sudmobil-Pilotprojekt entwickelten CD-ROM „Into Europe“. Diese CD-ROM enthält eine kleine Sprachsektion mit einfachen Dialogen zum Üben in den Sprachen deutsch – englisch, englisch – deutsch, italienisch – englisch und slowenisch – englisch. Außerdem gibt es auf der CD-ROM verschiedene Informationen zur Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt wie zum Beispiel „Orientierung in einer fremden Stadt“ und zur Bearbeitung von Themen wie „Heimweh“.

Die Inhalte der CD-ROM wurden gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung im Pilotprojekt entwickelt. Die TeilnehmerInnen des Mobilitätsprojekts testeten die Erstversion der CD-ROM auf ihre Tauglichkeit für Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Zusätzlich absolvierten alle 4 TeilnehmerInnen einen speziell auf ihre Bedürfnisse und ihr Tempo zugeschnittenen Sprachkurs für Business-Englisch an ihrem Wohn- bzw. Ausbildungsort. Der Sprachkurs umfasste 20 Stunden, die TeilnehmerInnen lernten in kleinen Gruppen von maximal 5 Personen pro Gruppe.

Den Abschluss der Vorbereitungen bildete ein Vertrag zwischen TeilnehmerIn, sendender Organisation und aufnehmender Organisation, der in leicht verständlicher Sprache verfasst wurde und als Modell für zukünftige Mobilitätsprojekte zur Verfügung steht. Wesentlich für den Vertrag war, dass dieser sowohl den rechtlichen Ansprüchen an Verträge genügt, aber auch für die TeilnehmerInnen konkret abgefasst und verständlich ist. Denn dies ist eigentlich grundsätzlich Voraussetzung für einen gültigen Vertrag: Wer ihn unterschreibt, sollte ihn verstanden haben.

Vorbereitung der AssistentInnen

Die 4 TeilnehmerInnen wurden von 3 AssistentInnen begleitet, wobei diese als „Allround-BegleiterInnen“ sowohl während der Arbeitszeit als auch der Freizeit den TeilnehmerInnen zur Verfügung standen. Die AssistentInnen waren teilweise schon als persönliche AssistentInnen in der Vorbereitung (Arbeit mit der CD-ROM, Teilnahme an den Vorbereitungstagen) eingebunden.

Mit den AssistentInnen wurde ein Stundenkontingent für die Begleitung während der 3 Wochen vereinbart.

2 AssistentInnen wurden von atempo entsandt, 1 Assistent von Alpha Nova. Alle 3 AssistentInnen verfügten schon über reichlich Erfahrung als AssistentIn von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderung. Jedoch hatte noch niemand Erfahrung zu Assistenzeinsätzen bei Auslandspraktika.

Vorbereitung der aufnehmenden Organisation

Die aufnehmende Organisation erarbeitete einen detaillierten Arbeitsplan für die 3 Praktikumswochen. Grundlage dafür waren die von den 4 PraktikantInnen formulierten Ziele. Außerdem leistete die aufnehmende Organisation Unterstützung bei der Suche einer geeigneten Unterkunft und bei der Vereinbarung von Terminen mit RepräsentantInnen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments.

Die aufnehmende Organisation benannte eine Mitarbeiterin aus ihrem Kollegium als Praktikumsanleiterin für die gesamten 3 Wochen. Die 4 PraktikantInnen waren die ersten mit Lernschwierigkeiten und Behinderung bei der aufnehmenden Organisation.

Montag, 3.5.	Dienstag, 4.5.	Mittwoch, 5.5.	Donnerstag, 6.5.	Freitag, 7.5.
Kennenlernen der Mitarbeiterinnen und des Arbeitsplatzes	Vorbereitung auf Europäisches Behindertenforum	11,00 Europäisches Behindertenforum	Inclusion Europe Website	Inclusion Europe Website
Erarbeiten der LL-Broschüre* über die EU	Vorbereitung, Kuvertieren	Nachbereitung Europäisches Behindertenforum	Inclusion Europe Website	Inclusion Europe Website
Montag, 10.5.	Dienstag, 11.5.	Mittwoch, 12.5.	Donnerstag, 13.5.	Freitag, 14.5.
Vorbereitung Parlament	Parlamentsbesuch	Nachbereitung Parlament	Vorbereitung Kommission	Nachbereitung Kommission
Praktisches	Parlamentsbesuch	Praktisches	Besuch Kommission	Frei
Montag, 17.5.	Dienstag, 18.5.	Mittwoch, 19.5.	Donnerstag, 20.5.	Freitag, 21.5.
Besuch der self advocates	Nachbereitung self advocates	Allgemeine Zusammenfassung des Praktikums	Besichtigung von Gent	Abschlussarbeiten

* LL-Broschüre: Broschüre in Leicht-Lesbarer Form

Organisatorische Vorbereitungen durch die sendende Organisation

Da keine der 4 TeilnehmerInnen motorisch oder sensorisch beeinträchtigt war, musste in diesem Fall „nur“ darauf geachtet werden, den Informations- und Sicherheitsbedürfnissen der Reisenden entgegen zu kommen.

Die auf Bahnhöfen und Flughäfen angebotenen Fahrpläne, Hinweistafeln, Monitoranzeigen, Lautsprecherdurchsagen, usw. zur Orientierung und Information auf Reisen sind häufig schwer lesbar, unter Stress schwer erfassbar und in der fremden Sprache schwer verständlich.

Die Hin- und Rückreise wurden daher von der sendenden Organisation genau geplant und schon in der Vorbereitung Videos und Fotos von den Flughäfen und Busstationen gemacht. So konnten die TeilnehmerInnen eine Vorstellung davon bekommen, was sie auf der Reise erwartet.

Zusätzlich wurden die 4 TeilnehmerInnen auf der Reise von den 3 AssistentInnen des Aufenthalts begleitet.

Als Unterkunft wurden Zimmer für 1 Monat in einem Studentenwohnheim in Brüssel gebucht. Die TeilnehmerInnen und ihre AssistentInnen konnten sich dort selbst versorgen. Eine Küche stand ihnen zur Verfügung. Das Studentenwohnheim bot zusätzlich verschiedene Freizeit-Infrastruktur wie beispielsweise Tischtennis oder Gemeinschaftsräume für die StudentInnen.

Praktikum in Brüssel: Was war zu tun?

Aufgaben der TeilnehmerInnen

Die TeilnehmerInnen sollten während ihres Praktikums ein Verständnis von Interessenvertretung auf europäischer Ebene entwickeln. Sie sollten die wichtigsten europäischen Institutionen für ihre Belange kennenlernen und VertreterInnen dieser Institutionen besuchen.

Die TeilnehmerInnen sollten die Ziele und Arbeitsweise von Inclusion Europe als einer wichtigen Lobbyingorganisation für Menschen mit Behinderung erfassen und mit ihren eigenen Zielen in Zusammenhang bringen können.

Von den TeilnehmerInnen wurde erwartet, dass sie bei ihren Kontakten mit VertreterInnen der europäischen Institutionen sich selbst und ihre Interessen im Zusammenhang mit Mobilität in Europa professionell präsentieren und sich aktiv über die Rolle der verschiedenen Institutionen und ihrer VertreterInnen informieren.

Bericht-Erstellungen, Verfassen von Präsentationen, aber auch administrative Tätigkeiten gehörten ebenso zum Arbeitsalltag wie die Vorbereitung von Arbeitstreffen, Kontakten und Veranstaltungen.

Beispiel aus dem Tagebuch

Die EU-Kommission

Am 13. Mai haben wir die EU-Kommission besucht. Von Frau Ute Haller-Block haben wir vieles über die Kommission erfahren.

Die Europäische Kommission ist die Regierung der EU. Es gibt einen Präsidenten und 19 Minister, die auch Kommissare genannt werden. Es gibt insgesamt 15 000 Mitarbeiter, die sich mit verschiedenen Themen befassen. Außerdem arbeiten dort auch viele Übersetzer.

Jeder Kommissar arbeitet in einem Bereich. Diese Bereiche werden „Generaldirektion“ genannt. Die wichtigsten Bereiche für Menschen mit Behinderung sind:

- Bildung und Kultur*
- Beschäftigung und Soziales*
- Energie und Verkehr*
- Gesundheit und Verbraucherschutz*
- Informationsgesellschaft*
- Entwicklung*

Die EU-Kommission macht Gesetzesvorschläge. Diese werden dann vom EU-Parlament und EU-Ministerrat beraten und – meist ein wenig verändert – beschlossen.

Die Kommission achtet darauf, dass alle Staaten die EU Verträge und Gesetze einhalten.

Sie gibt auch Geld, damit Menschen mit anderen Ländern zusammenarbeiten können.

Wir haben uns mit Frau Haller-Block in einem Gebäude der EU-Kommission getroffen. Sie arbeitet in der Generaldirektion für Bildung und Kultur. Sie kümmert sich also um berufliche Bildung, um das Thema Mobilität, das Programm Leonardo da Vinci und um die Belange von Österreich.

Da die TeilnehmerInnen sich selbst versorgten, hatten sie zusätzlich zu den Aufgaben während ihrer Arbeitszeit noch einige andere Herausforderungen zu bewältigen. Sich in einer fremden Stadt orientieren zu lernen, heraus zu finden, wo man zum Kochen einkauft, wo man einen Insektenspray gegen Ungeziefer in der Küche findet, oder wann etwas teuer ist und wann der Preis passt, verlangten zusätzliche Anstrengung von den

TeilnehmerInnen. Andererseits ermöglichte es ihnen diese Wohnform, möglichst viel von der Stadt und dem Alltagsleben in Brüssel zu erleben.

Ebenso wichtig war es, die Freizeitaktivitäten gut zu planen, denn das Fernsehen als sonst so beliebte Freizeitbeschäftigung fällt im fremdsprachigen Ausland aus.

„Probleme während des Aufenthaltes hatte ich zuerst einmal mit meiner Bankomatkarte. Durch einen Fehler der Bank konnte ich 3 Tage lang kein Geld abheben. Nach einem Telefonat mit meiner Mutter erledigte sie diese Angelegenheit bei der Bank. Dann klappte alles wieder. Leider habe ich es jedoch nicht geschafft, mit dem vorhandenen Geld auszukommen. Ich gab zu viel aus und am Ende der zweiten Woche war das Konto leer.

Es folgte ein ernstes Gespräch mit meinem Begleiter sowie ein Telefonat mit meiner Mutter. Die wöchentliche Überweisung meines Taschengeldes auf dieses Konto war meine Rettung. So kam ich nun über die Runden.

Auch die nicht verlässliche Einnahme meiner Medikamente brachte mich in Schwierigkeiten. Ich wurde immer mehr müde und träge. Dies fiel meinem Begleiter auf und er schaute darauf, dass ich meine Medikamente wieder regelmäßig einnahm. Danach ging es mir wieder besser.“

Aufgaben der AssistentInnen

Bei der Arbeit

- Dolmetschen bei der Arbeit, wenn es zwischen TeilnehmerInnen und Inclusion-MitarbeiterInnen oder Kontaktpersonen zu Sprachproblemen kommt. Das Englisch der TeilnehmerInnen konnte natürlich nicht für differenzierte Kommunikation ausreichen.
- Unterstützung bei der Erfassung und Abwicklung von Arbeitsaufträgen im Praktikum
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Besuchen wie z.B. im Parlament, bei der Kommission, etc.
- Unterstützung beim Verfassen der Berichte und Protokolle

Bei der Bewältigung des Alltags

- Unterstützung bei der Orientierung in der Stadt
- Unterstützung im Haushalt – Wohnung
- Unterstützung bei den Geldgeschäften

Bei der Gestaltung der Freizeit

- Unterstützung bei Aktivitäten in der Stadt
- Unterstützung bei Gruppenaktivitäten zuhause
- Emotionale Unterstützung bei Heimweh

Aufgaben der aufnehmenden Organisation

Die aufnehmende Organisation stellte den TeilnehmerInnen eine Ansprechperson und die nötige Infrastruktur für die Erreichung der Arbeitsziele zur Verfügung.

Die Ansprechperson hatte die Funktion der Praktikumsanleiterin. Sie sorgte dafür, dass die TeilnehmerInnen entsprechend ihren Zielen lernen und Praxis sammeln können.

Die aufnehmende Organisation gab den TeilnehmerInnen ausführliche Rückmeldungen zu den gestellten Arbeitsaufgaben.

Inclusion Europe stellte den TeilnehmerInnen auf der eigenen Internetseite eine Plattform zur Verfügung, die es den TeilnehmerInnen ermöglichte, öffentlich über ihre Erfahrungen berichten zu können. Zusätzlich wurde damit allen beteiligten Partnerorganisationen die Möglichkeit geboten, über diese Plattform mit den TeilnehmerInnen in Kontakt zu treten: www.inclusion-europe.org > Sudmobil

Aufgaben der sendenden Organisation und ihrer Partner

Da die TeilnehmerInnen mit den AssistentInnen während des gesamten Praktikums Ansprechpartner vor Ort hatten, war der Part der sendenden Organisation und ihrer Partner während der Praktikumszeit ein geringerer.

Die sendende Organisation kam an sich nur mehr für diverses Trouble shooting zum Einsatz.

Auftretende Schwierigkeiten, bzw. Klärungsbedarf gab es anfangs noch zur Rolle der AssistentInnen in der Arbeitszeit und zum Ausmaß der Assistenz für die TeilnehmerInnen. Es lag in der Natur der Sache, dass anfangs mehr an Begleitung und Unterstützung für die TeilnehmerInnen notwendig war, die in der zweiten Praktikums-hälfte dann in Vereinbarung mit den TeilnehmerInnen reduziert wurde.

Speziell wichtig wurde es für die TeilnehmerInnen und AssistentInnen, zu erkennen, wann es um „Assistenz brauchen“ und „Assistenz wollen“ ging.

Hat es sich ausgezahlt?

Sowohl die externe Evaluation als auch die gemeinsame Reflexion mit allen Beteiligten zeigte, dass die Ergebnisse und Erfahrungen aus diesem Mobilitätsprojekt weit reichhaltiger ausgefallen sind als zu Beginn geplant.

So lernten die TeilnehmerInnen nicht nur, was das Europäische Parlament ist und macht, sondern ganz nebenbei auch einen Haushalt zu führen und trotz Heimweh oder anderen emotionalen Belastungen den Arbeitsplatz gut auszufüllen.

Für alle Beteiligten bedeutete dieses Projekt, aus dem geordneten und „behüteten“ Alltag hervorzutreten und Flexibilität und Belastbarkeit zu erhöhen. Dies galt nicht nur für die TeilnehmerInnen, sondern auch für die sendenden und aufnehmenden Organisationen. Denn eines muss gesagt sein: Ein Mobilitätsprojekt kann nicht ohne Überraschungen ablaufen. Es gehört zur Natur der Sache, dass bei einem Auslandsaufenthalt Herausforderungen auftauchen, die vorher nicht absehbar sind und mehr oder weniger spontan bewältigt werden müssen. Aber diese Herausforderungen sind es, die die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen wie Flexibilität, Selbständigkeit, Frustrationstoleranz, usw. bewirken.

In diesem Sinne können alle Beteiligten nur raten: Machen Sie auch einmal so ein Projekt, wenn Sie nur irgendwie die Möglichkeit dazu haben. Es zahlt sich aus!

